

Vergleich,

so in dem

Schulden - Wesen

des

Hochfürstlichen Hauses

Hessen - Darmstadt,

zwischen

Ihro, des Regierenden Herrn Landgrafen

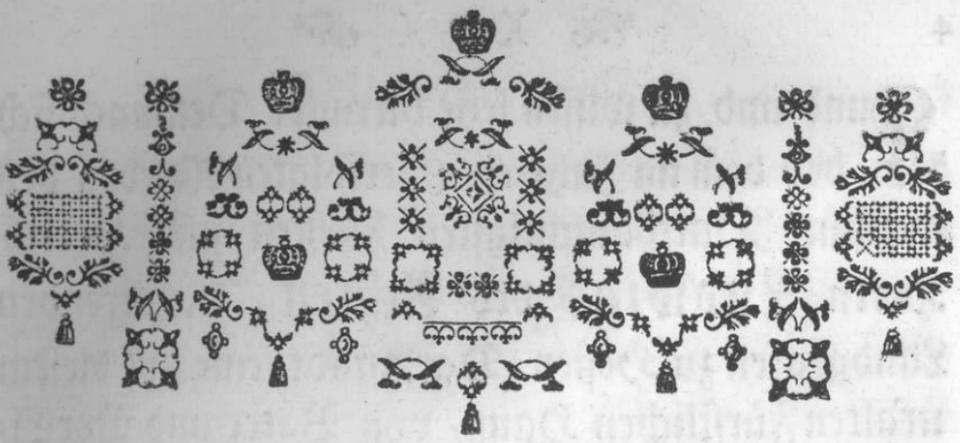
Hochfürstlichen Durchlaucht

und dem

Corpore Creditorum

den 21. August abgeschlossen

und den 25. ejusd. ratificiret worden.



Won Gottes Gnaden Wir Ludwig,
Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld,
Graf zu Katzenbogen, Diez, Zie-
genhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Pfens-
burg und Büdingen 2c. der Römisch Kaiser-
lich: auch zu Hungarn und Böhheim König-
lich: Apostolischen Majestäten bestellter General-
Feld: Zeugmeister und Obrister über ein Regiment
zu Fuß, des Königlich: Preussischen schwarzen Ad-
ler: Ordens: Ritter 2c. 2c.

Urkunden hiemit und bekennen vor Uns, Un-
sere Fürstliche Erben und Nachkommen: Demnach
in dem auf Uns ererbten Väter: und Vorelterli-
chen Schulden: Wesen mit dem Corpore der ein-
heimisch: und auswärtigen Pfand: Gläubiger un-
term 21^{ten} dieses nachfolgender Vergleich von Un-
serm dazu eigendts bevollmächtigten Präsidenten
und Kanzler Freyherrn von Moser verabredet
und geschlossen worden:

Sund und zu wissen seye hiermit: Demnach sich bey dem im Jahr 1768. erfolgten Ableben des weyland Durchlachtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwigs des Achten, Regierenden Landgrafen zu Hessen = Darmstadt, eine auf diesem uralten Fürstlichen Hauß, von Vater und Vor-Eltern her, annoch ruhende, grossentheils bereits gerichtlich ein- und ausgeklagte und in Terminis executivis stehende dermassen grose Schulden = Last hervorgethan, daß eine Reichs = gerichtliche Administrations = und Debit - Commission beinahe unvermeidlich geschienen, Thro des jetztregierenden Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht aber den großmüthigen Entschuß gefaßt, die Ehre Thres Fürstlichen Hauses und Nachkommenschaft und die Beruhigung der zahlreichen Creditorschafft auf andere ergiebige und anständigere Weise sicher zu stellen und mittelst Hingebung eines nahmhafften Theils Threr Fürstlichen Landes Einkünffte die anererbte Schulden zu tilgen, zu dem Ende auch Thro Kaysrerlichen Majestät Allerhöchste Reichs = Obristhauptliche Vermittelung zwischen Thro und dem gesammten Corpore Creditorum geziemendst erbeten und dergestalt erhalten haben, daß durch Thro Kaysrerlichen Majestät würcklichen Geheimen Rath und laut anliegenden Kaysrerlichen Commissorialihiezu besonders authorisirten und Bevollmächtigten Ministre im Reich Herrn Grafen von Reipperg zwischen beeden interessirten Theilen gütliche Verhandlung gepflogen = der Schulden = Tilgungs =

Nro. 1. Fond derer laut anliegenden summarischen Extracts auf circa 3,920781. fl. 28. Alb. 2. Pf. an Capital und circa 533490. fl. 6. Alb. 2. Pf. an rück =

ständi =

ständigen Interessen sich belaufenden Väter, Großväter und VorElterlichen verzinßlichen Fürstlichen Cammer- und Kriegscasse: Schulden bestimmt, die Möglichkeit sowol als Ergiebigkeit der Zahlung auf dauerhafte Gründe gesetzt- und durch die dazu ernannte Fürstliche Ráthe das ganze Geschäft dergestalt zubereitet worden, daß sich sowol die vollständige Sicherheit der Creditorschafft als von Seiten des Fürstlichen Hauses die thätigste und redlichste Gesinnung in gänzlicher Tilgung dieser Schulden Erbschaft in voller Maasse dargeleget und Ihre Kayserlichen Majestát auf die von des Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht an Allerhöchst Dieselbe erlassene ehrerbietigste Vorstellung Sich dadurch bewogen gefunden, den gänzlichen Abschluß des Geschäfts zur unmittelbaren Behandlung zwischen beeden interessirten Theilen zu verweisen, dem zu Folge auch des Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht Ihre Präsidenten und Canzlar Freyherrn von Moser mit vollkommener Vollmacht zu dieser Handlung versehen haben, selbige mit einem nahmbhaften Theil in Person sich eingefundenen und derer abwesenden Mandatarien würcklich angetreten und zu einem beglückten Ende gebracht worden: Als ist über dieses ganze Fürstliche Schulden: Wesen unter heutigem dato verbindlich verglichen- geschlossen- und verabredet worden, wie folget:

Nro. 3.

§. 1.

Des Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht bestimmen bis zur gänzlichen Abzahlung und Befriedigung sämtlicher Gläubiger, laut der Nro. 4. anliegenden Balance, aus den sichersten Fürstlichen Cammer: Einkünfften die jährliche Sum-

Abteilungs
Fond der
Schulden.
Nro. 4.

me von circa 245833. fl. 30. kr. zu einem ständigen = ohne Bewilligung gesammter Creditorschafft niemals veränderlichen Schulden = Tilgungs = Quanto.

§. 2.

Bestimmung der das zu ausgefetzten Aemter 2c.

Nro. 5.

Diese Summe solle aus denen dazu besonders ausgesetzt und in dem Verzeichniß Nro. 5. nahmentlich bemerkten 28. Fürstlichen Aemtern und Einnehmereyen alljährlich dergestalt entrichtet werden, daß die Beamte, Rentmeister und sonstige Geld = Erheber, die einem jeden derselben zugewiesene Summe alle Quartal an die bestellte Fürstliche Administration der Schulden = Casse ohnentgeltlich und auf ihre Gefahr einliefern, so daß, wann auch in ein = oder dem andern viertel Jahr die völlige Quartals = Summe nicht entrichtet werden könnte, doch niemals das fünfte Quartal erscheine, bevor die ganze Jahrs = Summe richtig abgeföhret worden, widrigenfalls ein solcher Beamter davor zur Verantwortung gezogen, und nach Befund mit seinem eigenen Vermögen davor haften solle.

§. 3.

Verpflichtung der Käthe und Beamte und Verzicht auf alle contrairre Befehle.

Nro. 6. & 7.

Um nun gesammte Creditorschafft von dem Fürst = rechtlich und ernstlichen Willen, in pünctlichst und getreuester Erfüllung des Zahlungs = Plans vollständig zu überzeugen, so haben Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht bereits zu Anfang gegenwärtiger Vergleichs = Handlung die zur Administration der Schulden = Tilgungs = Casse benahmte Fürstliche Regierungs = und Cammer = Räte, auch Secretarium und Buchhalter, ingleichen sämtliche zum Schulden = Tilgungs = Fond überwiesene Beamte, mittelst der Nro. 6. & 7. beiliegenden Rescripte de dato 24. Aug. 1770. der Ihre und dem Fürstlichen Hauß geleisteten Pflichten entlassen und, so viel dieses Fürstlichen Hauses Schulden = Wesen betrifft, in Kaiserliche Eides = Pflichten übergehen, und mit der Nro. 8. angebogenen besonderen Instruction versehen, den Buchhalter nach der weitem Beilage Nro. 9. gleichfalls eidlich verpflichten = und nicht minder sämtliche Beamte und Geld = Erheber der überwiesenen Aemter = und Einnehmereyen

Nro. 8.

Nro. 9.

reyn den Nro. 10. beiliegenden eidlichen Revers ausstellen lassen. Nro. 10.

Wiewolen nun nach nunmehr völig erwiesener Zahlungs-Möglichkeit und Ergiebigkeit des dazu bestimmten Schulden-Zilgungs-Fonds, auch daher von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst genehmigten Fürstlichen Selbst-Administration dieses Schulden-Wesens obige Pflicht-Leistung in sich selbst zu erlöschten scheinen möchte, so wollen doch Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht theils aus ehrerbietigster Rücksicht, vor das allerhöchste Kayserliche Vermittelungs-Amt, theils zu vollkommener Beruhigung der Creditorschafft nicht nur geschehen lassen, daß die bereits verpflichtete Fürstliche Räte, Beamte, Buchhalter und Geld-Einnehmer, in diesen, so viel das Schulden-Wesen betrifft, abgelegten Kayserlichen Pflichten, fortan beharrlich verbleiben, sondern es sollen auch die fernerweit zu dem Schulden-Geschäft zu bestellende Räte und Beamte von und vor denen bereits verpflichteten - die Schulden-Deputation formirenden Räten nach eben der Formul in Kayserliche Pflichten genommen, sofort diese ganze Fürstliche Selbst-Administration Auspicis & Auctoritate Cæsarea geführt werden.

Zu wessen allen mehrern Bekräftigung und getreuesten Bewährung der aufrichtigsten Gesinnung Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht die fernerweite Versicherung abgegeben, daß Höchst Dieselbe diese verpflichtete Räte, Beamte und Geldhebere zu keiner Zeit mit entgegen laufenden Befehlen weder selbst belästigen - noch geschehen lassen wollen, daß solches von irgend einem Ihro Fürstlichen Collegien, Ministres und Räten, oder von wem sonst? wenn und unter welchem Vorwand solches geschehe, unternommen werde, widrigenfalls ein solcher Befehl und Zumuthung ipso facto null und nichtig seyn, und von denen Räten, Beamten und Geld Einnehmern keineswegs befolget, wol aber, wann einer aus Pflicht-Vergessenheit sich dessen gleichwol unterstünde, den Ersatz aus eigenen Mitteln zu thun verbunden - auch hiezu auf die beschehende Anzeige sofort executive angehalten werden solle.

§. 4.

Wie es bey den Dienstveränderungen der Beamten zu halten?

So oft in denen Personen dieser Beamten durch Sterbfälle und Dienst-Entlass- oder Versetzung eine Veränderung vorgehet, solle der zu einem solchen Dienst anderweit bestellte Beamte oder GeldErheber seinen Dienst nicht eher antretten, bevor er gleichmäsig die Eides-Pflichten nach Anleitung vorberührter Formul geleistet und solle dieses a dato der Bestellung binnen 14. Tagen jedesmal ohnfehlbar geschehen.

§. 5.

Ersetzung des bey dem Zahlungs-Fond sich etwa ergebenden Abgangs aus andern Einkünften.

Sollte nun während der Dauer der Schulden-Zahlung ein oder anderes deren zu dem Schulden-Tilgungs-Fond bestimmten Aemter, oder sonstigen GeldEinnahme, auf was Weise es immer geschehen möchte, in gänzlichen Abgang kommen, oder an der fixirten Einnahme ein wahrer beharrlicher Mangel erscheinen: So erklären Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht, daß Sie auf solchen nicht verhoffenden Fall diesen Abgang aus andern Fürstlichen Einkünften nicht nur sofort vollständig ergänzen - sondern zu desto mehrerer Beruhigung und Sicherstellung der Creditorum jedesmal mehrere Zahlungs-Fonds nachhaft machen lassen wollen, um den annehmlichsten derselben auswählen zu können.

§. 6.

Ueberschuß auf alle Casus fortuitos.

Um aber auch für das alljährlich laufende auf alle von Menschlicher Vorsicht nicht zu verhütende Abgangs- und Unglücks-Fälle, das einmal bestimmte jährliche Zahlungs-Quantum auf das gemessenste einhalten zu können: So solle der nach der 20. jährigen Balance des Specificirten Aemter-Ertrags sich ergebende Ueberschuß von = 28360. fl. 30. kr. von denen zum Schulden-Fond überwiesenen Beamten gleichwolens Quartalsweise mit zu der Schulden-Casse eingelieferte - und von derselben allererst nach Verlauf des Jahrs und complet eingegangenen Schulden-Tilgungs-Quanto an die Fürstliche General-Casse ausgeantwortet werden.

§. 7.

Da Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht bey dem eigenen sehnlichen Wunsch, Ihr Fürstliches Haus von der ererbten Schulden-Last befreyet zu sehen, die vollständige Beruhigung und Sicherheit gesammter Creditorschafft auf alle mögliche Fälle mit gleich angelegener Sorgfalt beherzigen, so tragen Höchst Dieselbe in dieser aufrichtigen Gesinnung kein Bedencken, von freyem Willen und eigener bestgemeinten Ueberzeugung aller Dispositionen über die Einnahmen derer zu dem Schulden-Zahlungs-Fond bestimmten Aemter und sämmtlich dahin fließenden Geld Erhebungen dergestalt hiermit gänzlich zu entsagen, daß weder von Höchst Deroselben un- noch mittelbar durch Ihre Ministers und Rätthe mit diesem Fundo ohne vorherige vollkommene Einverständniß der Creditorschafft einige Veränderung vorgenommen mithin auch eben so wenig, durch anverlangende Zahlungen, Vorschuß, Assignationen, Absonderung dieser oder jener Gattung Einkünfte, ungebührlichen Ansaß in natural-Frucht-Frohnd und andern Repartitionen über die herkömmliche und auf die jedesmalige Bedürfnisse des Hofß, der Dienerschaft und der Herrschaftlichen Gebäude, gegründete Amts-Verfassung, oder in irgend einige andere, den Fond schwächende Weise demselben etwas entzogen werde, sondern gleichwie Sich Höchst Selbige die innere Verbesserung des Wohl- und Nahrungs-Standes Ihre Unterthanen zum eigenen beharrlichen Anliegen machen, so werden Sich Höchst Dieselbe zum Vergnügen seyn lassen, wann vielmehr durch mehreren Zuwachs der Einkünfte dieser Aemter die eigene Sicherheit Ihre gutherzigen Creditoren vermehret und befestiget wird.

Entsagung aller eigenen Disposition über die zur Zahlung bestimmte Aemter und Gefälle.

§. 8.

Damit nun das ganze Zahlungs-Geschäft mit beharrlicher Zuverlässigkeit, Ordnung und Anständigkeit bis zum beglückten Ende der gänzlichen Tilgung dieser Schulden Erbschafft verwaltet werde: So haben Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht salva Approbatione Cæsarea unter Ihre als Landesheerrn und Regenten unmittelbaren Oberaufsicht unter dem Vorßiß Ihre zu diesem Ende mit anliegender Commissione

Schulden Zahlungs-Deputation.

Nro. 11.

perpetua versehenen und die Stelle seines Fürsten vertretenden Präsidenten und Canzlers Freyherrn von Moser eine eigene diesem Gegenstand gewidmete Deputation von 4. Ihro Fürstlichen Råthen und dazu gehörigen Secretario und Buchhalter juxta §. 3. niedergesetzt, welche alle dahin einschlagende Geschäfte berathen, behandeln, in Anstandts Fällen bey denen Collegiis, Aemtern und Recepturen ungesäumte Remedur verschaffen, und in benöthigt findendem Fall zur jedesmalig schleunigsten Verfügung den unmittelbaren unterthånigsten Vortrag an Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht gelangen laße, überhaupt aber auf die pünctlichst- und unberrückte Einhaltung dieses Zahlungs-Plans ein stets wachsames Auge richten sollen.

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht ertheilen zugleich zu unbeschränkter Erprobung Ihro dem Corpori Creditorum zutragenden gnådigen Wohlmeinung hiemit die Versicherung, daß, wann selbiges nach Abgang des zeitigen Präsidenten und Canzlers auf einen oder andern Dero Fürstlichen Ministres ein vorzügliches Vertrauen zu Führung des Præsidiü der Schulden-Deputation trüge, Höchst-Selbige darauf gnädigste Reflexion nehmen werden.

§. 9.

Die Schulden: Tilgungs: Casse als der Fundamental- Articul des ganzen Vergleichs solle in der pro fundo bestimmten Summe der = 245833. fl. 30. kr. nebst dem vorbemeldten Ueberschuß von der Fürstlichen Schulden-Deputation getreulich verwaltete in ihren vierfachen Samt: Beschluß genommen, die Gelder von den Beamten und Einnehmern quartaliter von Jahr zu Jahr bis zu völliger Befriedigung der Gläubiger an dieselbe eingelieferte: die Vergleichs-mäßige Zahlungen an die Gläubiger an Capital und Zinsen von ihnen geleistet: nach abgeschlossener Jahres-Rechnung und Abzug der etwaigen Casuum fortuitorum aber der per Saldo verbleibende Ueberschuß an die Fürstliche General-Casse baar heraus bezahlet werden.

Verwaltung der Schulden-Tilgungs-Casse.

Alle Franckfurter Oster- und Herbst Messe in der dritten Woche sollen die Zahlungen in loco Franckfurt in dem Fürstlichen Hof daselbst in Gegenwart eines oder mehrerer Mitgliedern der Fürstlichen Schulden-Deputation von dem Buchhalter an die entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte sich anmeldende Creditores geschehen.

§. 10.

Führung,
Stellung,
Abhör und
Einsicht der
Jahrs-Rechnung.

Der verpflichtete Buchhalter solle unter beharrlicher Aufsicht und Anweisung der Schulden-Deputation das Detail des Zahlungs-Geschäfts und dazu gehörigen Correspondenz besorgen, über sämtliche Einnahme und Ausgabe klare richtige Rechnung führen, mit Ende jeden Quartals, nach Anleitung seines Cassæ-Manuals, einen richtigen Extract verfertigen wie die Gelder in dem verfloffenen viertel Jahr eingegangen, und denselben der Schulden-Deputation zur Einsicht, Prüfung und alsdann zu veranlassenden Verfügung wegen der etwa in Rückstand stehenden Beamten übergeben.

Der Buchhalter solle mit Ende Februarii die Rechnung des verwichenen Jahrs fertig und alle dazu gehörige Belege in völliger Bereitschaft haben.

Die Rechnungs-Abhör solle sodann noch vor Ostern jeden Jahrs in pleno der Fürstlichen Deputation geschehen, die Einnahme und Ausgabe genauest geprüft mit den original Urkunden und Quittungen belegt, nach befundener Wichtigkeit von der verpflichteten Schulden-Deputation unterschrieben, dem Fürstlichen Präsidenten als Commissario perpetuo zur gleichmäßigen Einsicht und Prüfung vorgelegt, sodann von demselben gleichfalls unterschrieben und schließlich zur eigenhändigen höchsten Ratification Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht vorgelegt werden.

Dem Creditorischen Ausschuss bleibet nach vorgängigem geziemenden Ansuchen bey dem Fürstlichen Präsidenten zu allen Zeiten frey, den Statum Cassæ und die Rechnungen selbst einzusehen, und die ihn und jeden einzeln Creditorem besonders betreffende beglaubte Rechnungs-Extracte anzubegehren.

Nach gänzlich abgehörter Jahrs-Rechnung soll ein summarischer Extract von Einnahme und Ausgabe, wie viel das verwichene Jahr an Capital und Zinsen abgeführt worden, verfertigt und dem Creditorischen Ausschuss zur weitem Bekanntmachung an die Creditorische Consortia und Mandatarien in beglaubter Form mitgetheilet werden.

§. 11.

Specifica-
tion der Cres-
ditoren an
Capital und
Interessen.

Demnach auch den Creditoren in alle Wege daran gelegen, ihre Mitgläubiger und den Betrag ihrer Capitalien und bis Anno 1770. annoch rückständigen Interessen zu wissen, als seyend diesem Vergleich die von Fürstlicher RentCammer vidimirte Verzeichnisse derselben sowol in Chronologischer als Alphabetischer Ordnung beigelegt worden, von welchem einem jeden Abschrift nehmen zu lassen, verstattet wird.

Nro. 12.
& 13.

§. 12.

Liquidation
aller einzeln
Capitalien,

Gleichwie aber Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Sich ausdrücklich vorbehalten, daß durch die Aufzeichnung dieser bey HöchstDero Regierungs-Antritt vorgefundenen vielen Schulden, keine Eingeständniß aller derselben gefolgert werde, sondern die von Fürstlicher RentCammer oder Kriegs-Casse gegen ein- und andern Posten annoch habende gegründete Einwendungen vorhero beleuchtet werden sollen; Andererseits hingegen der Creditorische an ihrer eigenen Beruhigung und dem Ende dieses Geschäfts ebenwol höchlich gelegen ist, und Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht allzugerecht denken, um von irgend einem Creditore die Unterschrift dieses Vergleichs ehender zu verlangen, bevor derselbe wegen Anerkennung seiner Forderungen völlig sicher gestellt ist, zu dem Ende auch und zu äußerster Beschleunigung des Vergleich-Geschäfts Höchst-Dieselbe allbereits unter dem Vorsiz Höchst Dero Präsidenten und Canzlers Freyherrn von Moser eine besondere der Liquidation sämtlicher Schulden gewidmete Commission niedergesetzt haben, selbige auch in ihren Arbeiten schon ziemlich fortgerückt ist; Als ist zu gänzlicher Erschöpf- und äußerster Beförderung die-
ses

ses Gegenstands nachfolgende verbindliche Abrede genommen worden:

1) Die Liquidation solle dergestalt beschleunigt werden, daß selbige noch vor instehender Franckfurter Herbst-Messe geendigt seye.

2) Jeder Creditor, dessen Capital Forderung in quali als liquid anerkannt wird, bekommt ein von obbemeldter Commission unterschriebenes und besiegeltes Certificat und unterschreibt nach dessen Erhaltung selbst, oder durch seinen genugsam Bevollmächtigten, den Vergleich, als welcher ihn nicht bindet, so lang er denselben nicht mit unterschrieben hat.

3) Wegen der etwa erhaltenen Stück-Zahlung, Ab-Zug und Gegen-Rechnung rückständigen und Interessen, berechnet sich jeder Creditor ins besondere mit der Schulden-Deputation.

4) Wann gegen eine Capital-Schuld-Forderung solche rechtliche Einwendungen sich zu Tage legten, um deren willen solche Fürstlicher Seits nicht als liquid anerkannt werden will, so sollen dem Gläubiger die gegen ihn sprechende Gründe fordersamst mitgetheilet und von ihm gebührend beantwortet sodann die Güte gepflogen werden, im Fall aber auf diesem Weg keine Vereinhahrung zu erzielen ist, einem solchen Gläubiger frey bleiben, im Weg Rechtens das Seinige weiter zu suchen.

Jedoch solle derselbe

5) Dieser pro liquidi zu machenden Einwendungen ohngeachtet, bis zu gütlicher Auskunfft oder Richterlichen Entscheidung in dem Genuß der laufenden und bisher aus der Schulden Tilgungs-Casse bezogenen Interessen bleiben, wann derselbe zumal wegen ansechtenden Capitals durch sonstige an das Fürstliche Hauß habende Forderungen oder in andere Wege hinreichende Caution stellen wird.

§. 13.

Wiewolen nun diese ganze Vergleichs-Behandlung von ihrem Anfang an, so wie der Schulden-Tilgungs-Fond selbst, lediglich

Unverzinsliche Schulden.

lediglich auf die ererbte verzinsliche Väter: Groß-Väter und Vor-Elterliche Fürstliche Cammer- und Kriegs-Casse Schulden bestimmt und gemeint gewesen, und Ihro des Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht vor die unverzinsliche Cammer- und Kriegs-Casse Schulden aus andern zu dem obbemeldten Fond nicht gehörigen Fürstlichen Revenües die allmälige Zahlung zu verschaffen wiederholter erklären lassen: So hat sich doch bey genauer Prüfung des aufgestellten Cammer Etats die Unmöglichkeit befunden, diese Zusage in Erfüllung zu setzen, wannenhero die Creditorschafft von denen ihr dißfalls dargelegten Gründen gerührt und überzeugt und um die- in so viele andere Wege vor das Fürstliche Haus erprobte Devotion und treue Besinnung auch noch hierinnen vollständig zu bewähren, gestatten will, daß zu gänzlicher Abstoßung dieser unverzinslichen Schulden ein Capital von 4. à $\frac{500}{m}$ fl. auf den Schulden-Tilgungs-Fond aufgenommen und daraus verzinsset, auch demaleins das Capital nach bezahlten sämtlichen rückständigen Interesse, so die Pfand-Creditorschafft annoch zu fordern hätte, in geraumlichen Terminen Stückweiß dergestalt wieder abgetragen werden möge, daß gleichwolen ersagter Creditorschafft nebst den laufenden Zinsen auch einige Capital-Stück-Zahlung übrig bleiben.

Fürstlicher Seits ist diese willfährige Creditorische Erklärung mit der verdienenden lebhaftesten Danckverbindlichkeit angenommen, das beglaubte Verzeichniß dieser unverzinslichen Schulden getreulich vorgeleget, und dabey auf öffentlichen Treue und Glauben die Versicherung abgegeben worden: Daß nunmehr keine Schulden, welche das Fürstliche Haus erkennet, außerhalb dieser mehr vorhanden seyen, sondern gesammte Creditorschafft sich nun überzeugt halten könne, den vollständigen Statum passivum, was immer Schuld heißen und genennt werden könne, vorgelegt erhalten zu haben, wie dann fernerweit verbindlichst zugesichert wird, daß diese Creditorische Nachgiebigkeit auf andere gegen Verhoffen und Vorsatz etwa von neuem machende Schulden, von welcher Beschaffenheit sie immer seyn mögen, zu keiner Consequenz gezogen, sondern solche lediglich aus andern Fürstlichen Cameral- und Landes-Einkünfften bezahlet werden sollen.

Damit auch der mit dieser weitem Aufnahme belastete Schulden-Zilgungs Fond so viel als nur möglich, dabey erleichtert werde, wollen Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht die Helfte der Interesse von dieser neuen Capital-Anleiheung so lange aus andern Fürstlichen Einkünften übernehmen, und zu der Schulden-Casse quartaliter abführen lassen, bis die rückständige Interesse völlig abgeföhret seyn werden, wo sodann diese Verzinsung aus dem Schulden-Zilgungs-Fond bestritten werden solle, welches auch die Creditorschafft sich also gefallen zu lassen, acceptiret und erkläret hat.

§. 14.

Die zu dem Schulden-Zilgungs-Fond alljährlich eingehende = 245833 fl. 30 kr. sollen mittelst der alle Franckfurter Meß leistenden halbjährigen Zahlung folgender gestalt repariret werden, daß

Reparti-
on der jähr-
lichen Zah-
lungen.

I. Vor allem die laufende halbjährige Zinsen, nach der dem Vergleichs Instrument, Nro 14. anliegenden summarischen Berechnung und zwar

Nro. 14.

- 1) von dem von Wallbrunnischen Lehens-Capital a 30000, fl. zu drey vom hundert,
- 2) von denen also vergleichenen 64011 fl. 6. Alb. 7. Pf. zu $3\frac{1}{2}$ vom hundert,
- 3) von allen übrigen Capitalien aber ohne Ausnahm zu 4. vom hundert bezahlet werden.

II. Da die Unterthanen der Herrschaft Zitter von ihrem vorgeschobenen und noch auf = 4500 fl. sich belaufenden Capital auf alle Interesse mit dem Beding renuntürt haben, daß ihnen in den ersten 6. Jahren alljährlich = 750 fl. an dem Capital selbst abgetragen werden sollen, so läßt sich die Creditorschafft diese vorzüglich leistende alljährliche Stück-Zahlung gefallen.

III. Nachdeme auch verschiedene Créditores ihre vorhin zu 5. und 6. vom hundert verzinste Capitalien nicht nur auf $5\frac{1}{2}$

proCento herunter gesezet, sondern noch überdiß an rückständigen Zinsen ein nahmhafftes schwinden laßen und den Rest allererst nach völliig abgelegten Capital annehmen wollen, dagegen aber Stück-Zahlungen verlangen und bey deren Entstehung an ihren auf etliche zwanzig Tausend Gulden sich belaufenden Nachlaß nicht gebunden seyn wollen; So wollen die Creditores um dieser besondern der gesammten Massa vortheilhafften Umstände willen, auch diese vorzügliche Capital-Ablage gestatten, als welche beede hier bemeldte Capital-Ablagen alljährlich circa 10750 fl. betragen.

IV. Nach deren Abzug sollen forderist die bis Ende 1770. annoch rückständige Zinsen mit 5. vom hundert, wie die laufende proportione geometrica entrichtet werden.

V. Nach deren völliigen Tilgung treten an ihre Stellen diejenige Zinsen ein, welche von dem zu gänzlicher Abstoffung der unverzinslichen Schulden aufzunehmenden Capital zu entrichten seynd.

VI. Zugleich und mit denselben wird sodann aber auch mit der würcklichen Capital-Abzahlung der Anfang gemacht, es solle jedoch selbige nicht in geometrischer Proportion, sondern nach dem Alter, Jahr und Tag der schriftlichen Verbriefungen geschehen.

Diese Capital-Zahlung solle in demjenigen Valor der groben Gold- und Silber-Sorten geschehen, wie selbige zur eintretenden Zahlungs-Zeit in dem OberRheinischen Crays nach denen in demselben vorliegenden Crays-Patenten coursiren werden.

Sollte aber ein- oder anderer Gläubiger aus seiner Verbriefung ein besonderes, erweislich- und erworbenes Recht auf ein- oder andere besondere Münz-Sorte und deren Valor haben, so solle mit demselben nach Recht- und Billigkeit gehandelt und bey entstehender Güte das weitere in Weg Rechtens ausgemacht werden.

VII. Da die Besorgung des Geschäfts und deßfalls zu thuenen Reisen unvermeidliche Kosten erfordern, so sollen selbige
 zwar

zwar aus der Schulden-Tilgungs-Casse bestritten, jedoch davor alljährlich nicht mehr als in circa 1800 fl. in Rechnung paksiret werden.

§. 15.

Wann verschiedene Gläubiger an einem Capital Theil haben, soll Capital- und Interesse-Zahlung denen Interessenten in Corpore, gleich einzeln Creditoren, an den aus ihrem Mittel zur Schulden-Deputation genugsam Bevollmächtigten geschehen, und denen Theilhabern überlassen bleiben, sich unter einander selbst über eines jeden Antheil zu berechnen.

Wie es bey mehreren Interessenten eines Capitals zu halten.

Hingegen solle auch jedem Theilhaber eines Capitals frey stehen, sich von seinem Consortio abzusondern, und seine Zahlung aus der Schulden-Casse besonders zu empfangen.

§. 16.

Wann die Capital-Zahlung nach gänzlich getilgten Interesse-Rückständen ihren würcklichen Anfang nimmt und ein, oder anderer Creditor seiner Convenienz nicht zu seyn befände, die nach der Ordnung der Verbriefungen ihn treffende Zahlung anzunehmen, solle ihm unbenommen bleiben, den in der Reihe nachfolgenden vor sich einrücken zu lassen, nach dessen Zahlung aber wieder einzutreten.

Turnus bey der Capital-Zahlung.

Damit aber so ein- als anderer in Benennung seiner eigenen Dispositionen nicht behindert werde, solle die Schulden-Deputation demjenigen, welchen die nechst bevorstehende Capital-Zahlung trifft, solches ein viertel Jahr vorher schriftlich ankündigen und selbiger längstens binnen 4. Wochen seine Erklärung darauf zu thun verbunden seyn, um allenfalls einen andern in Zeiten annoch benachrichtigen zu können.

§. 17.

Da sich jedoch Thro Hochfürstliche Durchlaucht für sich und Ihre Landes-Nachfolger, nach Thro unbeschränckt und ungekränckt verbleibenden Landesherrlichen Zuständigkeit, in alle Wege vorbehalten, Ihr Fürstliches Haus auf andere gelindere und geschwindere Art dieser auf Sie zugewälzten VorEsterlichen Schulden zu entledigen, und die dazu sowol überhaupt als zu Verringerung der Interesse dienlich ermessende Maas-Reguln zu

Fürstlicher Vorbehalt die Schulden auf andere Weise zu tilgen.

ergreifen: So erklären jedoch Höchstselbige zugleich in erkänlichster Erwegung der bey diesem Vergleichs-Geschäft von der Creditorschaft so thätig bewährten Zuneigung und vor die Ehre des Fürstlichen Hauses bewiesenen bestgemeinten Theilnehmung, daß auf den der Creditorschaft verschriebenen und heimgewiesenen Schulden-Zilgungs-Fond kein anderwärtiges Negotium abgeschlossen werden solle, bevor die Creditorschaft davon treulich und aufrichtig benachrichtiget und mit Vorlegung der dahin gehörigen Beweise unterrichtet worden, mit dem Anhang, daß wann alsdann die ganze Creditorschaft oder ein Theil derselben sich gleiche Bedingungen gefallen lassen wollte, sie alsdann den Vorzug vor andern an diesem Vergleich keinen Antheil habenden, behalten solle.

§. 18.

Gleichwie Redlichkeit und Treue den Grund dieser gesammten Vergleichs-Handlungen geleyet, solche in ihrem Fortgang belebt und zu dem beglückten Ende fortgeföhret: Also verlangen auch Ihre Hochfürstliche Durchlaucht keineswegs, daß dieser Vergleich als ein neues, denen in den Creditorischen Verbriefungen gegründeten auch übrigen Gesezmäßigen Rechten auf irgend einige Weise derogiren könnendes Geschäft angesehen, oder sich jemalen darauf, als auf eine Novation berufen werden solle, vielmehr erklären sich Höchst Selbige freywillig bey Fürstlicher Treue und Wort: daß sämtlichen Creditoren ihre Verbriefungsmäßige und übrige Rechte in unverletzter Kraft und Wirkung so lange vorbehalten bleiben, und sich selbige deren im unverhofften nicht-Einhaltungs-Fall ohne processualische Weitläufigkeiten, nach dem in solchen Fällen eintretenden straken Weg Rechtens gebrauchen und bedienen sollen, bis jeder derselben an Capital und Zinsen vollständig befriediget worden.

§. 19.

Schließlichen wollen Ihre Kömisch: Kaiserliche Majestät beide transigirende Theile allerunterthänigst ersuchen, gegenwärtigen Vergleich, nach dessen gänzlich vollzogenen Unterschrift die allergnädigste Reichs: Obrist: Richterliche Confirmation (wozu die Kosten aus der Schulden-Zilgungs-Casse bestritten werden sollen) zu ertheilen, über dessen ganzen Inhalt

als

Vorbehalt
der Creditorischen Ver-
briefungs-
mäßigen
Rechte.

Kaiserliche Confir-
mation und
Manutenz.

als über einer Rechtskräftig abgeurtheilten Sache zu allen Zeiten zu halten und jedem Theil auf benöthigtes Anrufen Allerhöchst Dero kräftigen Schutz und Obristhauptliche mächtige Manutenenz angedeihen zu lassen, zu weßen allen mehreren Befestigung Thro des Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht vor Sich und Ihre Fürstliche Erben und Nachkommen wissentlich und wolbedächtlich allen und jeden Einwendungen, ins besondere den Erbverbrüderungen, Familien-Verträgen, Beneficio Moratorii und sonstigen Rechts- Wohlthaten, wie die immer genannt und erdacht werden mögen, feyerlich entsagen und versprechen, daß außer denen auf den verglichenen Schulden- Zahlungs-Fond versicherten und Kraft gegenwärtigen Vergleichs überwiesenen Creditoren vor deren gänzlich erfolgten Befriedigung keine andere Gläubigere zum Genuß und Zahlung aus dieser Schulden-Casse zugelassen werden sollen; So wie hinwiederum auch sämtliche unterschreibende Creditores ihres Orts gleichfalls aller gemeinen und besondern Rechts- Wohlthaten und Ausflüchten ohne Ausnahm und Unterschied sich begeben und verzeihen. Alles getreulich ohne Gefährde.

Urkundlich ist dieser Vergleich in duplo ausgefertigt, von dem hiez zu besonders Bevollmächtigten Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Präsidenten und Canzlar, Freyherrn von Moser, Creditorischer Seits aber von Endes- Unterzeichneten dergestalt unterschrieben worden, daß binnen Acht Tagen die eigenhändige Ratification Thro Hochfürstlichen Durchlaucht beigebracht und Fürstlicher Seits von dieser Zeit an als ohnwiderruslich geachtet werden- Creditorischer Seits aber vor alle und jede einzelne übrige Gläubiger nicht ehender verbindlich seyn solle, ehe und bevor mit jedem derselben in particulari liquidiret und sofort der Vergleich auch von ihnen unterschrieben worden.

So geschehen Franckfurt am Mayn den 21ten Augusti 1772.

Von wegen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-
Darmstadt

(L.S.) Friederich Carl Freyherr von Moser.

Creditores.

(L.S.) Jacob Heinrich Kühle von Lilienstern in Betref eines Capital-Antheils von 5000. Gulden in der Hochfürstlichen Verbriefung von fl. $\frac{50}{M}$ de dato Darmstadt den 6. Decembr. 1729. wie nicht weniger wegen eines Capital-Postens von 5000. Gulden in der Hochfürstlichen Obligation von fl. $\frac{100}{M}$ de dato Darmstadt den 2ten Januar. 1741. Ferner wegen eines Darlehns von 3750. Gulden in dem Hochfürstlichen Documento von fl. $\frac{15}{M}$ de dato Darmstadt den 17ten April 1739. desgleichen wegen eines Capital-Vorschusses von fl. 1000. in der Hochfürstlichen Verbriefung von fl. $\frac{24}{M}$ de dato Darmstadt den 1. Julii 1747. und endlich wegen eines Capital-Antheils von 10000 Gulden in der Hochfürstlichen Obligation von fl. $\frac{150}{M}$ de dato Darmstadt den 30ten Julii 1736. sowol vor mich und als Curator der Pupillen des seligen Herrn Stallmeister Bartels zu Halle.

(L.S.) Johann Benjamin Lehnemann als ex officio bestellter Administrator derer von Barckhausischen Fideicommissen, wegen derer in des Remy von Barckhausischen Familien Fideicommiss gehöriger 20000. fl. an dem sogenannten alten Middaischen Capital von fl. $\frac{100}{M}$ und gleichmäßiger fl. 20000. an dem sogenannten von Berleps- oder Eppsteinischen Capital von fl. $\frac{160}{M}$

Idem als MitCurator der Freyherrlich Franz von Wiesenhütischen Descendenz wegen deren Antheilen von fl. 3500. an der sub 18. Dec. 1742. gefertigten Obligation a fl. $\frac{38}{M}$ und von fl. 3100. an dem unter dem Nahmen des von Stallburgischen laut Obligation de 1. Aug. 1737. laufenden Capitals von fl. $\frac{100}{M}$ modo $\frac{94}{M}$ fl.

Idem, Nahmens Johannes Lehnemanns seligen Erben wegen unserer Antheilen von fl. $\frac{5}{M}$ und noch weiters ex Cessione
der

der Frau Metropolitanin Heß überkommenen fl. $\frac{2}{M}$ an dem sogenannten von Stallburgischen Capital von fl. $\frac{100}{M}$ modo fl. $\frac{94}{M}$ worüber die Obligation den 1. Aug. 1737. gefertigt ist: Desgleichen unserer fl. $\frac{10}{M}$ an der sub 18. Decbr. 1742. gefertigten Obligation über fl. $\frac{38}{M}$ Capital: Ferner unserer unter dem Nahmen Jacob Adami stehenden fl. $\frac{15}{M}$ an der sub 30. Jul. 1736. gefertigten Obligation über fl. $\frac{150}{M}$ Capital: Item unserer unter dem Nahmen Dominici von Heyden und Heinrich Bernhard von Barckhausen seel. Erben laufender verschiedener Antheilen an dem alten Niddaischen Capital à fl. $\frac{100}{M}$

Item, als Mandatarius derer Herren Gebrüdere Werthe- mann Handels- Leuthen zu Basel wegen ihres Capitals von fl. 25901. 19. Alb. vermöge Obligation de 1. Dec. 1747.

Wegen meines Antheils von $\frac{12}{M}$ fl. an der Fürstlichen Obligation de 3ten April 1727. über $\frac{24}{M}$ fl. Capital: ferner wegen $\frac{15}{M}$ fl. an der Obligation de 2ten Octbr. 1731. über $\frac{50}{M}$ fl.: Ferner wegen 7350. fl. an der Obligation de 1ten Aug. 1737. über 100. modo $\frac{94}{M}$ fl. und wegen 7500. fl. an der Obligation de 18ten Dec. 1742. über $\frac{38}{M}$ fl.

(L. S.) Heinrich Carl von Barckhaus gent. von Wiefenhüten. Wegen meines Antheils von 3100. fl. an der Obligation de 1ten Augusti 1737. über 100. modo $\frac{94}{M}$ fl. und wegen 3500. fl. an der Obligation de 18ten Decembr. 1742. über $\frac{38}{M}$ fl.

(L.S.) Johann Friederich von Wiefenhüten.

(L. S.) Wegen des Antheils des Capitals von Nidda sowol, als auch wegen des Mechtelshausers Hofß.

J. W. von Henden, prop. & Mattis noe.

(L. S.) Wegen unsers Antheils à Zehen Tausend Gulden bey dem Mechtelshausen Capital à $\frac{60}{M}$ fl. vom 6ten Decem. 1729. pro Friederich Jacob von Riese seel. Wittib.

Johann Jacob von Riese, als hiezu
schriffl. Bevollmächtigter.

(L. S.) Wegen unsers Antheils à Sechß Tausend Gulden bey dem $\frac{100}{M}$ fl. Capital vom 2ten Jan. 1741. pro Johann Christian Riese seel. Erben.

Johann Jacob von Riese
als Bevollmächtigter.

(L. S.) Wegen meines Antheils von 3162 $\frac{1}{2}$ fl. an der Fürstlichen Obligation de 1ten Februar. 1732. über $\frac{80}{M}$ fl. Capital.

Ferner wegen 2500. fl. an der Obligation de 6ten Dec. 1729. über $\frac{60}{M}$ fl. und von $\frac{10}{M}$ fl. an der Obligation de 30ten Julii 1736. über $\frac{160}{M}$ fl.

Friederich Maximilian von Persner.

(L. S.) Wegen meines Gineheimer Capital à 16000. fl. das ich 1744. den 25. Aug. vorgeschossen, an welchem ich noch 6177. fl. 7. Alb. 4. Pf. zu fordern habe.

Ferner wegen Zehen Tausend Gulden, an der Obligation den 8ten Febr. 1734. und den 18ten Decembr. 1742.

J. H. Dieß.

(L.S.) Wilhelm Philipp Seyfried und

(L.S.) Johann Jacob Geiler mppria.

als Administratores der Fleischbein von Kleebergischen
 Immobilier Verlassenschaft für das an dem Berlepst-
 schen Capital à 160000. fl. mit 10000. fl.: Item
 für das an dem Niddaer Capital à 100000. fl. mit
 20000. fl.: Ferner für das an dem von Syverti-
 schen Capital à 80000. fl. noch restirende Quantum à
 5750. fl.: Endlich wegen des an dem Gräbenhauser
 Capital à 15000. fl. habenden Anthells à 7500. fl.

(L.S.) Wilhelm Philipp Seyfried Mandatario noe. der Frau
 von Ohlenschlager, gebohrne von Wiesenhüten, für ein
 Capital Anthell an der Obligation de 1ten Aug. 1737.
 à 3100. fl.: Item wegen 3500. fl. an der Obliga-
 tion de 8ten Febr. 1734. und 18ten Decembr. 1742.
 Dann wegen des Johann Nicolaus Ohlenschlägeri-
 schen mit 3500. fl. an dem Blanckensteiner Capital,
 dann 3333. fl. 20. kr. an dem Niddaer Capital ha-
 benden Anthells.

(L.S.) Wegen Hof-Advocat Heßert seelige Wittib in Buchs-
 weiler fl. 1000. laut Obligation vom 18ten Octobr.
 1740.: Ferner fl. 2000. laut Obligation vom 10ten
 Maij 1741. und sodann fl. 1500. laut Obligation vom
 15ten Februar, 1743.

Gottlieb Engelbach,
 qua Mandatarius.

(L.S.) Wegen des Antheils von fl. 3000. Capital von Johann Dieterich Hoppe an der Obligation vom 23ten Aug. 1737. über 100. modo $\frac{94}{M}$ fl.

Michael Sellner,

als Ausschuß Hoppeischer Creditoren.

(L.S.) Nahmens Melchiorischer Erben wegen fl. 1000. laut Obligation de 27ten Septembr. 1759. und Nahmens Rohrischer Erben wegen fl. 2000. laut Obligation de 12ten Aug. 1762.

Louis Crespel.

(L.S.) Johann Friederich Münch Substitutorii nomine Herrn Notarii Sacks wegen seiner Principalen zu Giesen und Biedenkopf von einem Capital von fl. 10450.

(L.S.) D. Johann Christoph Koch, Mandatario nomine

I. der Fürstlichen Universität Giesen wegen a) 2000. fl. Capital laut Obligation de 11ten Nov. 1608. b) 500. fl. Capital laut Obligation de 17ten Aug. 1654. c) 50000. fl. Capital laut Obligation de 8ten Dec. 1669. d) 1500. fl. Capital laut Obligation de 26ten Maji 1675. e) 8000. fl. Capital laut Obligation de 1680. und neuer Fürstlicher Assignation de 10ten Julii 1770. f) 1000. fl. Capital laut Obligation de 21ten Jun. 1699. g) 900. fl. Capital laut Obligation de 23ten Octobr. 1721. h) 50000. fl. Capital laut Obligation de 27ten Jun. 1767. i) 600. fl. Medicusisches Capital laut Obligation de 1ten Maji 1753.

II. Des Fürstlichen Stipendiaten Kastens zu Giesen wegen 1000. fl. Capital laut Obligation de 15ten Maji 1744.

III. Des Geistlichen Land-Kastens zu Giesen wegen a) 1435. fl. Capital laut Obligation de 23ten Oct. 1721.

b) 700.

b) 700. fl. Capital laut Obligation de 8ten Octobr. 1729.

IV. Der Dr. Rüdigerin zu Buzbach modo zu Giesen, wegen 1000. fl. Capital laut Obligat. de 1ten Febr. 1753.

(L.S.) G. Ettlring Dr. und des Rathß vor mich und im Nahmen Ettlringischer Erben and Reusischer Erben, wie auch Herrn Prof. Frid in Straßburg wegen eines auf die Kenteren Eberstadt, vermöge Obligation vom 11ten Febr. 1732. vorgeschossenen Capitals ad Funßzehen Tausend Gulden.

(L.S.) J. L. Henckell, Mandatarius nomine derer von Stauffischen Erben, wegen einem Capital laut Obligation à 10000. fl.

(L.S.) Johannes Melchior, Namens der Wittib Lingierin in Giesen wegen eines Kriegs-Cassa-Capitals von 1000. fl. vom 20ten Octobr. 1761.

(L.S.) Wegen des Antheil von 3000. fl. Capital von Johann Dieterich Hoppe an der Obligation vom 1ten Aug. 1737. über 100. modo $\frac{94}{M}$ fl.

Ulrich Thomas Streng nomine Frau
Pfarrer Seelig und Frau Göthe als
Hoppeische Erben.

(L.S.) Wegen unserer Forderung von fl. 1000. Capital in einer Obligation von 5ten Febr. 1759.

Alex. Sarasin seel. Wittib.

(L.S.) Johann Friederich Münch, Mandatario nomine laut der allschon ad Acta gegebenen Creditorum und der durch eine allschon eingereichte Tabelle in Toto 130749. fl. 28. Alb. 2. Pf. betragenden Capitalien.

(L. S.) Namens des Herrn Cammerherrn Franz Balthasar von
Hoheneckß zu Braunschweig wegen seines Antheils an
der Obligation de 3ten Aug. 1727. über $\frac{24}{M}$ fl.

Johann Eberhard Siegler, Mandat. nomine.

Namens Stadt und Amt Alßfeld fl. 5414. 13. Alb.

Gericht Rirtorf = = = 1250. = *

Amt Komrod = = = 5500. = *

wegen der Obligation de 29ten Nov. 1766.

Namens Amts-Berweser Seilers fl. 4000. wegen der
Obligation von 1728. de 5 = und 1741. 28ten Oct.

Namens Dr. Merckß wegen Obligation de dato 1747.
de 25ten Julii fl. 2000.

Namens Postmeister Wunderlichß Wittib wegen fl. 1000.

Namens Haberkornische Erben de 1722. 12ten Jun. we-
gen fl. 1600. & de 1728. 7ten Apr. wegen fl. 2500. und
1740. à fl. 200.

(L. S.) Mandat. noe. J. E. Siegler, J. U. L.

(L. S.) Johann Paul Gabler Notarius in Auftrag Herrn In-
spector Schmidtß zu Lauterbach in pro. 1500. fl.

(L. S.) Johann Conrad Kumpel, als Curator über die Freyherr-
lich Franz von Wiesenhüttische Descendenz, wegen des
Antheils von 3100. fl. an der Obligation de 1ten Aug.
1737. über 100. modo $\frac{94}{M}$ fl. und wegen 3500. fl. an
der Obligation de 18ten Dec. 1742. über 38000. fl.

(L. S.) Gebrüdere Bethmann wegen nachfolgenden Capitalien,
welche wir zu fordern haben, ohne die rückständige Zin-
sen.

- fl. 15000. unsere Rata bey dem Rent-Cammer Capital von fl. $\frac{150}{M}$.
- 15000. bey dem Wollen oder sogenannten Schweizerischen Capital von fl. $\frac{120}{M}$.
- 3000. in Consortio Herrn Geheimen Rath von Eck in einer Obligation von $\frac{10}{M}$ fl.
- 6500. auf die Echzeler Schäferey und Pforter Behnden.
- 5000. auf das Amt Bingenheim.
- 8000. auf die Herrschafft Ttter.
- 4000. auf das Amt Schotten.
- 6914. 41 $\frac{1}{2}$. fr. Rest Capitals von fl. $\frac{10}{M}$ laut Verschreibung de 18ten Mert. 1746.
- 3796. 49. fr. laut Cammerschreibers Abrechnung.

(L. S.) Johann Nicolaus Alexander Kößing, Mandatario nomine derer Brucknerischen Herrn Erben, wegen eines Capitals von 4311. fl.

(L. S.) Idem & quidem sub spe rati Nahmens derer Bispingischen Herrn Erben in Mainz, wegen respective 20000. fl. und 10000. fl. zusammen 30000. fl.

(L. S.) Friederich August von Grootte, Capitain, nomine mein und uns der weyland Frau Anna Salome von Lersner hinterlassenen Erben, auch Universal-Erbe weyland Herrn Carl Ludwig von Lersner, von wegen des bey dem sogenannten von Schweizerischen Capital à $\frac{120}{M}$ fl. d. d. Iten April 1734. Anthell à $\frac{16}{M}$ fl.

Ferner bey dem Itterischen Capital à $\frac{100}{M}$ fl. d. d. den 2ten Jan. 1739. unsern Antheil à 5000. fl.

Und bey dem sogenannt von Sybertischen Capital à $\frac{60}{M}$ fl. d. d. 1ten Febr. 1732. dabey in zwey Posten stehenden Antheil jeden à 2875. fl. davon der erstere uns von Lersnerischen Erben mit 2875. fl. letzterer hingegen a 2875. fl. Herrn Carl Ludwig von Lersner mir modo dessen Haupt-Erbe gehörig, vorbehältlich der von besagten sämtlichen Capitalien davon rückständigen Interessen und zu gewärtigender Liquidations - Certificaten.

(L. S.) Johann Jacob von Lauterbach 1.) vor meinen Vater, den geheimden Rath, Heinrich Christian von Lauterbach wegen seines an dem, laut Hochfürstlichen Schuldbeschreibung d. d. Darmstadt den 20ten April 1669. und 1ten Julii 1747. auf denen Aemtern Ober- und NiederKosbach haftenden Capital von $\frac{24}{M}$ fl. habenden Antheil von 9600. fl. und zwar 6000. fl. harter Reichs - Sorten und 3600. fl. Münz, sodann wegen 2500. fl. welche derselbe an dem laut Verbriefung d. d. Darmstadt den 15ten Novembr. 1736. auf dem Amt Bingenheim stehenden Capital von $\frac{15}{M}$ fl. participiret. 2.) Vor Herrn Geheimden Rath Heinrich Christoph von Ochsenstein und Consorten wegen deren an-erst bemelten Capital derer $\frac{24}{M}$ fl. habenden Antheil von 12400. fl. nehmlich 8000. fl. harter Reichs - Sorten und 4400. fl. Münz. 3.) Rahmens der letztverstorbenen Frau Wittib Margaretha Elisabetha von Barckhausen Erben, wegen deren an dem laut Hochfürstlicher Verbriefung d. dato Darmstadt den 31ten April

1708. auf der Herrschafft Nidda habtenden Capital ad $\frac{100}{M}$ fl. habenden Antheil von $\frac{10}{M}$ fl. ingleichem noch anderer $\frac{10}{M}$ fl. so dieselbe an dem, laut Obligation d. d. Darmstadt den 6ten Decembr. 1729. auf den Mechtelshäuser Hof geschossenen Capital von $\frac{10}{M}$ fl. participiren.

(L.S.) Christian Carl Eichhorn, Mandatario noe. Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Regierenden Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein &c. zu Dehringen, wegen eines verbrieften respect. de An. 1709. herrührenden und auf dem Hochfürstlich Heßen-Darmstädtischen Amt Braubach habtenden Capital-Rückstandts von zwey und dreyßig Tausend, Siebenhundert Gulden 15. Alb. 5. Pf.

(L.S.) Wilhelm Friederich Ernst Schulz, wegen meiner sämtlichen in Summa = 20500. fl. betragenden Capitalien,

(L.S.) Johann Ludwig Christoph Reh, wegen meinen sämtlichen in Summa = 6000. fl. betragenden Capitalien, sodann wegen einem gemeinschaftlich Langsdorfschen à 4000. fl.

(L.S.) Elias Christoph Hanitzsch für mich wegen 1200 fl. Capital, und Nahmens meiner Schwiegermutter wegen ihrer 12625. fl. betragenden Capitalien, sodann wegen meines Schwagers des Kayserlichen Königlich Gubernial-Raths von Gebler wegen 2000. fl. Capital.

(L.S.) Johann Georg Schulz wegen eines von Schwarzerischen Cammer-Capitals à — 7000 fl. sodann dergleichen von = 2500. fl. und

wegen eines von Fockischen Kriegs = Casen Capitals ad 3000. fl. und eines Cammer = Capitals von 4775. fl. 24. Alb. 4. Pf.

(L.S.) Christian Philipp Carl Weizel, Curatorio & Mandatario noe. laut der allschon apud Acta befindlichen Designation betragen an Capitalien 18700. fl.

(L.S.) Joh. Zachar. Carl Plus proprio & Mandat. noe. laut der allschon bey den Acten befindlichen Specification betragen an Capitalien 33293. fl. 12. Alb. 6. Pf.

(L.S.) Johann Ludwig Wilhelm Filgus, proprio sodann respect. Mandatario & Curatorio noe. laut der allschon bey den Acten befindlichen Specification, betragenden Capitalien 106929. fl. 27. Alb. 6. Pf.

(L.S.) Zacharias Eberhard Wilckens Mandatario noe. laut der allschon bey denen Acten befindlichen Specification betragenden Capitalien ad 119300. fl. sodann wegen des Herrn Pfarrer Vitrius zu Pattenheim zu liquidirenden Capitals ad 2700. fl. und des wegen des Juden Levi Nathan zu Darmstadt zu liquidirenden Capitals ad 15900. fl.

(L.S.) Theodor Georg Schulz jun. Mandatario noe. laut der allschon apud Acta befindlichen Designation betragen an Capitalien 93446. fl. 6. Alb. 4. Pf.

(L.S.) Carl Happel Curatorio & respect. Mandatario nomine laut der apud Acta schon befindlichen Specification und betragen die Capitalien in toto 14482. fl.

- (L. S.) Johann August Schenck, proprio, Mandatario & Curatorio noe. derer bereits in einer besondern ad Acta gegebenen Designation benahmten Creditorum, welche in Summa zu fordern haben 71200. fl.
- (L. S.) Johann Christian Conrad Hofmann, proprio & Co-hæredum noe. ratione eines Capitals ad 800. fl. sodann als bestellter Commissarius von allhiefig Hochfürstlicher Regierung wegen der von Eichstädtischen Concurs-Masse, weßhalben aber anforderist noch förmliche Abrechnung gepflogen werden muß.
- (L. S.) Ludwig Carl Scriba Mandatario nomine laut der allschon apud Acta befindlichen Designation betragen an Capitalien 14950. fl.
- (L. S.) Johann August Klipstein, Mandatario & Curatorio nomine derer in einer bereits ad Acta gegebenen Designation bemerkten Creditorum, welche in Summa zu fordern haben = 11250. fl.
- (L. S.) Ernst Christian Praun, Mandatario nomine derer in einer vorhin ad Acta gegebenen Designation enthaltenen Creditorum, deren Forderungen in Summa sind = 32600. fl.
- (L. S.) Carl Balthasar Neuling, Namens meiner und meiner übrigen Geschwister wegen eines Cammer-Capitals à 800. fl.
- (L. S.) Johannes Knecht, Substituto nomine des Herrn Regierung: Advocat Schenken sen.

- a) vor der Kriegerischen Erben
Capital = = = = = à 1400. fl.
- b) Johannes Appel und Horr vor
das Koppische Capital = = 3886. fl. 14. Alb. i. Pf.
- c) vor das Kellerische Capital 1000. fl.
- d) vor das Wirthweinische Capital 3000. fl.
- e) vor das Nicolaische Capital
tal = = = = = = = . 1800. fl.
- f) vor das Ballotische Capital 3000. fl.

(L. S.) Philipp Ludwig Kirschgarth Substituto nomine des
Herrn Regierung = Adv. Schenck sen.

- 1) vor der Grünberger Stadt = Capital Forde-
rung à = = = = = = = 2400. fl.
- 2) dasiger Pietanz = = = = = 800. fl.
- 3) Burgermeister Stämmer daselbst = = 2000. fl.
- 4) Peræquator Semler allda = = = 500. fl.
- 5) Rentschreiberin Häußerin Erben von da = 1700. fl.
- 6) Rentmeister Schenck allda = = = 1200. fl.
- 7) Pfarrer Leining zu Niederohm = = 1000. fl.
- 8) derselbe von Pfarrer Weisenbruch = = 1000. fl.

(L. S.) Johann Ludwig Daniel Fuhr, im Rahmen meines Vaters
wegen einem Capital à 1300. fl.

(L. S.) Vollprecht Herrman Friederich Kiedeser, Namens des Durchlauchtigsten Herrn Erbprinzen, wegen des bey Fürstlicher Kriegs-Cassa annoch hafftenden Rests Pachten-Gelder à = 6157. fl. 27. Alb.

(L. S.) Menco Heinrich von Mettingh, wegen der Mettingh. Erben Capital = Antheil von 4000. fl. bey dem unter des seel. Kayserl. Rath Herrn Frank von Barckhausen & Consorten Nahmen auf das Amt Bingenheim ver-sicherten Capital ad 24000. fl. de 3ten April 1727.

(L. S.) Johann Christian Kern, in Vollmachts = Nahmen Herrn Regierungs = Rath Franck zu Meerholz, wegen dessen Capitalien à 4200. fl. Ingleichen derer Amts = Keller Franck. Erben zu Oberwiddersheim, wegen deren For-derung à 300. fl.

(L. S.) G. A. Gmelin, in Vollmachts = Nahmen der verwittibten Frau Geheimden Rath Wielandt zu Carlsruhe, für ihro $\frac{10}{M}$ fl. Capital Antheil auf dem Amt Bingenheim.

(L. S.) Johann Caspar Schneider in Vollmachts = Nahmen des Sachsen = Hilburghausischen Geheimen Legations = Rath Herrn Conrad Friedlieb von Lilienstern :

1) Wegen 5000. fl. an der Hochfürstl. Verbriefung von $\frac{10}{M}$ fl. de dato Darmstadt den 6ten Dec. 1729.

2) Wegen 5000. fl. an der Hochfürstlichen Obligation von $\frac{100}{M}$ fl. de dato Darmstadt den 2ten Jan. 1741.

3) Wegen 3750. fl. an der Hochfürstlichen Verbriefung von $\frac{15}{M}$ fl. de dato Darmstadt den 17ten April 1739.

4) Wegen eines Capital = Vorschusses von 1000. fl. an der Hochfürstlichen Verbriefung von $\frac{24}{M}$ fl. de dato Darmstadt den 1ten Jul. 1747.

- (L. S.) Jeremias Georg Friederich Weissenbruch, qua Freyherrl. von Pretlachischer Mandatarius, wegen einer Schuld- und Pfand - Verschreibung d. d. Darmstadt den 1ten Februar, 1739. wegen 87300. fl. 6. Alb.
- (L. S.) Gerhard Dominicus Mettingh Mandatario nomine nachbeschriebener Herren Interessenten bey dem von Berlepsischen auf die Herrschafft Eppstein versicherten Capital ad $\frac{160}{M}$ fl. de 1ten April 1734.
- Als vor Herrn Menco Heinrich von Mettingh, wegen 3000. fl. bey selbigem Capital, so unter denen Erben weyland Doctoris Johann Jacob Schützen begriffen sind.
- Item vor Jungfer Johanna Rebecca Schützen bey dito Capital, wegen ihres dermaligen Antheils von 7000. fl.
- Item vor Herrn Johann Christian Senckenberg, Doctore Medicinæ, wegen des zu seiner Stiftung gehörigen Capital - Antheils bey dito Capital von $\frac{10}{M}$ fl.
- Item vor Herrn Pfarrer Carl Balthasar Hilchenbach, wegen eines Antheils bey dito Capital unter Herrn Carl Behaghel Nahmen stehend von 5000. fl.
- (L. S.) Gerhard Dominicus Mettingh, qua von Hechtischer Mandatarius, wegen der bey dem de la Rochischen oder von Stauffischen Capital der anfänglich $\frac{24}{M}$ fl. laut Obligation de 1ten Mai 1734. zu fordern habenden 2000. fl.
- (L. S.) Johann Jacob Bauer, in Vollmachts - Nahmen des Freyherrn von Friesense, wegen seines bey dem vorbesagten von Berlepsischen auf die Herrschafft Eppstein versicherten Capitals à $\frac{160}{M}$ fl. habenden Antheils ad $\frac{10}{M}$ fl.
- (L. S.) Johann Georg Leerse und Sohn, wegen unsers Capitals von $\frac{25}{M}$ fl. modo fl. 19607. 1. Alb. 7. Pf. laut Hoch - Fürstl. Schuld - Verschreibung von den 22ten Januarii

Januarii 1737. & den 22ten April 1752. und Prolongations = Schein von dem 12ten Mart. 1764. habenden Antheil von dermahligen fl. 11764. 14 $\frac{1}{4}$. fr.

(L. S.) Peter d'Orville seel. Erben, wegen unsers an vorgedachter Leerse. und d'Orvillischen Schuld = Forderung de An. 1737. 1752. & 1764. noch habenden Antheils von fl. 7842. 49 $\frac{1}{2}$. fr.

(L. S.) Johann Matthäus Hoppe, J. U. L. Nahmens Herrn Baron de la Roche, wegen nachstehender Capital = Antheile, als 1) wegen 3900. fl. laut einer über $\frac{80}{M}$ fl. an die Fräulein von Syberts ausgestellten Verschreibung de 1ten Febr. 1732. 2) wegen 6000. fl. laut Capital = Brief de 1ten Maji 1734. 3) wegen 2500. fl. welche laut Verschreibung de 15ten Nov. 1736. zu Berichtigung der Summe von $\frac{15}{M}$ fl. mit Hrn. Geheim. Rath von Lauterbach gemeinschaftlich geschossen worden. 4) wegen 12000. fl. laut Verschreibung de 9ten Aug. 1737. und 5) wegen 10000. fl. woran Herr Geheimer Rath von Wallbrunn Antheil hat.

(L. S.) Wilhelm Philipp Seyfried, Nahmens der verwittibten Frau Major Klencf, gebornen von Keineck, wegen ihres an dem sogenannten Adamischen Capital habenden Antheils à fl. 13333. fr. 20.

(L. S.) Johann Henrich Labor, Nahmens und in Vollmachts Nahmen folgender Creditoren:

1) Des Herrn Grafen von Osteins Excellenz vor Desro Antheil an dem sogenannten Berlepsischen Capital von $\frac{160}{M}$ fl. mit Sechzig Tausend Gulden in guten groben Edict - Sorten, laut Obligation de 1ten April 1734. und Reverse de eodem dato.

2) Derer von Ulmensteinischen Erben, vermög Obligation vom 15ten Sept. 1740. mit dreyßig tausend Gulden.



- 3) Derer Erben des Herrn Assessor von Antoni, laut Obligation de 16ten Dec. 1751. von Zwey Tausend Gulden.
- 4) Des Herrn Geheimden Rath von Zwirlein,
 - a) laut Obligation de 1ten Jul. 1760, mit Eintausend Einhundert Gulden.
 - b) Laut Obligation de 20ten Oct. 1752. von Eintausend Dreyhundert Gulden.
 - c) Laut Obligation vom 10ten Sept. 1763. von Dreytausend Gulden.
- 5) Des Herrn Hofrath Schick laut dreyen Obligationen vom 9ten Octobr. 1760. vom 3ten Dec. 1762. und 25ten Jan. 1763. von Sechstausend Gulden.
- 6) Derer Erben des Herrn Assessoris von Pütz, laut Obligation vom 18ten Nov. 1740. à Viertausend Gulden.
- 7) Eben dererselben, laut Obligation de 22. Aug. 1754. à Zweyttausend Gulden.
- 8) Der Erben der Frau von Dautphaeus, laut Obligation de 10ten Nov. 1740. à Dreytausend Gulden.
- 9) Des Herrn von Löhr, laut vier Obligationen vom 15ten Mart. 1739. à Fünftausend Gulden.
 Vom 20ten Nov. 1751. à Zweyttausend Gulden.
 Vom 13ten Jan. 1752. à Eintausend Gulden.
 Vom 30ten Aug. 1755. à Zweyttausend Gulden.
- 10) Derer Erben des Herrn Assessor von Beurieux, laut Obligation de 14ten Jan. 1744. à Eintausend Zweyhundert Gulden.
- 11) Des Herrn Assessoris von Bürgel uxorio nomine, laut Obligation de 15ten Sept. 1740. à Sechstausend Gulden.

12) Der Wittib Bisping zu Weßlar, laut Obligation de 26ten April 1753. à Sechstausend Gulden.

(L. S.) Johann Philipp Elisa Fresenius, Namens und in Vollmacht der Snellischen Erben, wegen dem an die Kriegs-Casse zu forderenden Capital von Achthundert Gulden, vermöge Obligation vom 18ten Aug. 1753.

(L. S.) Friedrich Samuel von Schmidt von Rossan, Namens meiner Gemahlin, einer geb. von Syvertes, vormalß verwittibten Ober-Amtmännin von Barckhausen, wegen unserem Antheil von $\frac{10}{M}$ fl. an dem sogenannten von Dießischen Capital von $\frac{150}{M}$ fl. de 30ten Jul. 1736. und wegen 7500. fl. an dem Mechtelshäusser Hof-Capital von $\frac{50}{M}$ fl. de 6ten Decembr. 1729.

Item Namens und laut übergebener Vollmacht der verwittibten Frau Generalin von Freudenberg, geb. von Creilsheim, wegen 600. fl. auf der Hoch-Fürstlichen Kriegs-Cassa.

(L. S.) Johann Philipp von Heyden, propr. & Matris nomine, wegen unserß Antheils à $\frac{10}{M}$ fl. an der Hoch-Fürstl. auf die Zoll-Gelder versicherten Obligation, de 2ten Oct. 1731. über fl. $\frac{50}{M}$ Capital.

(L. S.) Johann Daniel Stadel, wegen meines Antheils von $\frac{5}{M}$ fl. Capital, an vorgedachter auf die Hoch-Fürstliche Zoll-Gelder versicherten Obligation von $\frac{50}{M}$ fl.

(L. S.) Franz Matth. Handel, Hoch-Fürstlich Thurn und Taxisch. Hof-Cammer-Rath, Mandatario nomine Seiner des Herren Fürsten von Thurn und Taxis Hoch-Fürstlichen Durchl. wegen denen dreyen Capitalien:

Erstlich de An. 1708. de 1. Jan. ad 56000. fl.

Zweytens de An. 1708. de 1. Mart. ad 42000. fl.

Drittens de An. 1708. de 1. Apr. ad 42000. fl.

Welche auf denen Aemstern Ruffelsheim, Buzbach und Kospach haßten.

Wegen meinen nachbenannten vier Capitalien, als

- a) wegen meines Capital-Rests von 36637. fl. 31. kr. an der sogenannt Jungmann und Adamischen Forderung von anfänglichen 91400. fl. laut Obligation de 1ten Aug. 1745.
- b) Wegen 1000. fl. Capital, so auf dem Amte Braubach hatten, laut Obligation de 1ten Mart. 1748.
- c) Wegen 2000. fl. Capital, so auf der Fürstlichen Kriegs-Cassa hatten, de 10ten Maji 1740. und endlich
- d) Wegen meines Capital-Rests von 2875. fl. an dem von Syvertes und Consorten Capital der anfänglichen $\frac{80}{M}$ fl. laut Obligation de 1ten Febr. 1732.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm von Malapert.

- a) Wegen der Riefschen Erben Rest-Capital-Antheil von Fünff Tausend Sieben Hundert und Funffzig Gulden, bey dem den 1ten Febr. 1732. à $\frac{80}{M}$ fl. vorgeschossenen Capital.
- b) Wegen detti Erben, einschließlich der 1000. fl. des Herrn Hofrath Senckenberg Capital-Antheil von Funffzehnen Tausend Gulden, bey dem den 30ten Jul. 1736. à $\frac{150}{M}$ fl. vorgeschossenen Capital.

(L. S.)

Johann Jacob von Riese,
als hierzu Bevollmächtigter.

Wegen des Johann Conrad Denschlagers seel. Erben Antheil von Sechs Tausend Sechs Hundert Sechzig Sechs Gulden, und Kreuzer Vierzig, bey dem den 30ten Julii 1736. vorgeschossenen Capital der $\frac{150}{M}$ fl.

(L. S.) Namens Johann Conrad Denschlagers seel. Erben,
Johann Daniel Denschlager Dr.

Wegen

Wegen meines Capital-Antheils von Funffzehen Tausend Gulden, bey dem den 30ten Julii 1736. vorgeschossenen Capital der $\frac{100}{M}$ fl.

(L. S.)

Antoni Mia Guaita.

Wegen des Anne Marie de Campoingischen Antheils von 15000. fl. bey dem den 30ten Jul. 1736. vorgeschossenen Capital ad 150000. fl.

(L. S.)

Jean Noe de Neufville, als Bevollmächtigter Frauen Cornelian de Neufville, geb. de Ron, Frau Rahel de Saussure, geb. de Ron, und Jungfer Renea Susanne de Ron, auch Herrn Isaac de Ron, so dann Herrn Jean Noe d'Orville und Sohn, als Cessionarien, Herren Jean Noe und Johannes de Ron.

(L. S.)

Gerhard Matthäus Wallacher J. U. L. als Bevollmächtigter, Herrn Hauptmanns, Johann Martin de Ron.

Wegen unserem Antheil von 10000. fl. der nehmlichen Obligation, den 30ten Julii 1736. vorgeschossen.

(L. S.)

Georg Friedrich Lindt seel. Erben.

Wegen meines Antheils von 2587. fl. 30. fr. Capital an der Hochfürstlichen Obligation de 1ten Febr. 1732. über $\frac{80}{M}$ fl. Capital, qua Cessionarius des Herrn und Frau von Schmidt von Rossan.

(L. S.)

Monßes Benedict Bensfuß.

Wegen nachstehender Capitalien der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen verwittibten Hof-Jägermeisterin

sterin, Frauen Charlotten von Veltheim, geböhrenen von Lindheim, als

- 1.) Wegen $\frac{30}{M}$ fl. Edict, welche auf den Hochfürstlichen Allodial: Hof Schönau, laut Obligation de 25ten Aug. 1721. versichert worden.
 - 2.) Wegen $\frac{15}{M}$ fl. auf der nehmlichen Hypothec, laut Hochfürstlicher Verbriefung de 4ten May 1733.
 - 3.) Wegen $\frac{20}{M}$ fl. Capital, bey der Hochfürstlichen Obligation de 2ten Oct. 1731. über ein Darlehn von $\frac{60}{M}$ fl. Capital, welche auf die Hochfürstliche Zoll-Gelder versichert sind.
 - 4.) Wegen $\frac{30}{M}$ fl. Capital, bey der Hochfürstlichen auf die Herrschafft Epstein versicherten Obligation de 1 April 1734. über $\frac{160}{M}$ fl. Capital. Und endlich
- f) Wegen $\frac{20}{M}$ fl. Capital, welche auf das Hochfürstliche Amt Kelterspach, laut Obligation de 18ten April 1736. angeleget worden.

(L.S.)

Georg Adolph Huth, Mandatario nomine der verwittibten Frauen Hof-Jägermeisterin, Charlotte von Veltheim, geböhrenen von Lindheim.

Nahmens des Herzoglich Braunschweig = Lüneburgischen Herrn Hof-Richters, Friedrich August von Veltheim, wegen Dero Capital-Antheils à 4000. fl. laut Fürstlicher Verbriefung vom 30ten Julii 1736. über die Summe von $\frac{150}{M}$ fl. Capital.

(L.S.)

Georg Adolph Huth, Mandatario nomine des Herrn Hof-Richters, Friederich August von Veltheim.

(L. S.) Johann Friedrich Firnhaber v. Eberstein, Tutorio nomine, von weyl. Herrn Conrad Hieronymo Firnhaber von Eberstein einzige Tochter, Frä. Marien Christianen Louisen, wegen deren Antheil von $\frac{6}{M}$ fl. bey einer Hochfürstlichen sub dato 15ten Junii 1736. pr. $\frac{25}{M}$ fl. in Favor Bar Löw Isaac ausgestellt: und auf dem Amte Kellereibach hastenden Verbriefung.

Moyßes und Beer Löw Isaac, Erbschafft's-Masse Administrat. mit Vorbehalt des in dem 14. §. des Project. Vergleichs begriffenen Inhalts.

Isaac Moyßes zur Kande.

(L. S.)

Löw Beer Isaac.

Jacob Isaac zur Kant.

(L. S.)

Salomon Spiro.

Wegen meines laut Hochfürstlicher Urkunde de 11ten Nov. 1767. zu fordern habenden Capitals von 5075. fl.

(L. S.)

Herz Abraham Geiger.

Wegen meiner nachstehenden Capitalien, als:

- 1) des vormahl's Dottenhovischen Capitals von " " " " " fl. 15225. " "
- 2) des vormahl's Malckemesischen dito von 3522. 17. 4.
- 3) an des sogenannten Schweizerischen fl. $\frac{100}{M}$ Capital vor mich und als Bevollmächtigter von Zacharias Franckel und Wittib Schöngge ihrem zu habenden Antheil an dem gemeinschaftlichen Capital von " " " " " 10000. " "

(L. S.)

Jacob Isaac zur Kant.

£

Wegen



Wegen denen Edd. Isaac zur Kandes Erben zu forderer
habenden Capitalien, als:

1) des Itterisch Capital	=	=	=	=	34500.
2) dito	=	=	=	=	2628. 24.
3) dito	=	=	=	=	2300. "
4) dito	=	=	=	=	2540. "

fl. 41968. 24.

pr. Edd Isaac zur Kande ernannte Curatores.

(L. S.)

Jacob Isaac zur Kant,

(L. S.)

Beer Gompertz.

Wegen des an der unterm 22ten April 1717. über
7600. fl. ausgestellten Hochfürstlichen Verbriefung ha-
benden Antheils à 2800. fl. So dann wegen der
an der weitem liquiden Hochfürstlichen Verbriefung
vom 7ten Merz 1718. wie auch Prolongations- und
Versicherungs- Schein vom 30ten Julii 1729. und
9ten Febr. 1733. respect. von $\frac{10}{M}$ fl. und 2680. fl.
ferner habenden beyden Antheilen respect. à 3500. fl.
und 1340. fl. mithin mir überhaupt hieran zustehen-
den Capital Summen à 7640.

(L.S.)

B. J. v. Eck,

als Jungmännischer Tochtermann.

Wegen des weyl. Herrn Arnold Philipp Budde hinter-
lassenen Testaments- Erben zustehenden Capital- Re-
stes von 8387. fl. 50 $\frac{1}{4}$. kr.

(L. S.)

(L. S.) **Georg Adolph Huth**, als bevollmächtigter Mandatarius Herrn Justiz-Rath Brinckmann, und Herrn Oftermann zu Lippstadt, dann Herrn Burgermeister Kestner, und Herrn Koch, als Tutoren des minderjährigen Herrn Arnold Budde zu Detmoldt.

(L. S.) Wegen des Luciusischen Capitals à 1500. fl. laut Fürstl. Verbriefung vom 11ten Mart. 1746.

J. C. Lucius, nomine Matris.

(L. S.) Wegen unserß Capital = Antheils à Zwanzig Tausend Gulden bey dem sogenannten von Schweizerischen $\frac{120}{M}$ fl. Capital, de dato 1ten April 1734.

pro Johann Christian Riese, seel. Erben.

Johann Jacob von Riese,
als Bevollmächtigter Mandatarius.

Wegen meiner annoch verzinslichen zu fordern habende fl. 3500. Capital.

(L. S.) **Jachiell Salomon Rahen**.

(L. S.) Friederich de Neufville, als ad acta legitimirter Anwalt, der Hochfürstlichen Oranien - Nassauischen hohen Schule zu Herborn, wegen des Rahmens derselben liquidirten Capital von Fünf Tausend Drey Hundert Reichß Thaler.

(L. S.) Hieronymus Peter Schloffer, B. N. D. als Bevollmächtigter der von Schweizerischen Erben für nachfolgende Capitalien, als:

- | | | | |
|--|-------------|---------------------|-----|
| 1. An das Ober = Amt Nidda, in vier Capitalien, zusammen | • | fl. 25000. | = |
| 2. An die Hochfürstl. Rent = Cammer. | " " " " " " | 3333. | 20. |
| 3. Auf den Mechtildshäuser Hof. | " | 2500. | " |
| 4. Auf die Wollen und Zollgelder. | " | 30000. | " |
| <hr/> | | | |
| | | zusammen fl. 60833. | 20. |

(L. S.) Johann Michael Carlen, Amts = Vorsteher zu Espenrodt, Fürstlichen Amts Burggemünden, wegen derjenigen 1680. fl. Capital, welches ersagtes Fürstliches Amt noch zu fordern hat.

(L. S.) Jean Noé de Neufville, als Anwaldt der verwittibten Frau Hofrätthin Goy, wegen ihrer Capital = Forderung ad 5000. fl.

(L. S.) Wilhelm Philipp Seyfried, Namens wehl. Herrn Ehrenfried Klotz nachgelassenen Frau Wittib, modo ver ehlichte Frau Schöff. Andreae, für ein Capital von 4120. fl. vermöge einer von dem Fürstlich Hessen = Darmstädtischen Kriegs = Rath den 23ten Novembr. 1758. ratificirten Rechnung.

(L. S.) Wilhelm Philipp Seyfried, qua Mandatarius derer von
Minnigerodischen Erbs = Interessenten

1. Besage Versicherung vom 2ten Jan.
1748. $\left. \begin{array}{l} 2500 \\ 1500 \end{array} \right\}$ " " " 4000. fl.
2. Besage Obligation vom 1ten Januar.
1752. " " " " " 75000. fl.
3. Besage dergleichen de eod. dato &
anno " " " " " 11000. fl.
4. Besage ditto " " " " " 8000. fl.
5. Ferner " " " " " 4000. fl.
6. Ferner " " " " " 12000. fl.
7. Ferner " " " " " 5000. fl.
8. Besage Obligation vom 1ten April
1752. " " " " " 55000. fl.
9. Besage dergleichen de eod. dato &
anno " " " " " 3500. fl.
10. Ferner " " " " " 2900. fl.
11. Besage Obligation vom 1ten Maij
1752. " " " " " 6250. fl.
12. Besage dergleichen de eod. dato &
anno. " " " " " 6250. fl.
13. Ferner " " " " " 6250. fl.
14. Besage Obligation vom
1ten Julii 1752. " 6599 fl. 6. Alb. 3. pf.
15. Besage dergleichen de eod,
dato & anno. " " 6599. fl. 6. Alb. 3. pf.
16. Ferner " " 6599. fl. 6. Alb. 3. pf.

(L. S.) Wilhelm Philipp Seyfried, Namens des Handelsmanns, Herrn Dancker, für ein Capital von 1000. fl. vermöge Hochfürstlich Hessen = Darmstädtischer an dessen Vater, den ehemahligen Herrn Leib = Medicum Dancker, ausgestellten Verbriefung vom 11ten Julii 1759.

(L. S.) Wilhelm Philipp Seyfried, Namens der Frau Geheimden Rätthin von Lapp, wegen eines Capitals von 6000. fl. laut Cassion de 1729.

(L. S.) Wilhelm Philipp Seyfried, Namens der Rector Maccranderischen Frau Wittib und Erben zu Worms, wegen eines von einer Obligation de 17ten Oct. 1738. à 6200. fl. habenden Capital = Restes à 4961. fl. 8. Alb. 1. Pf.

(L. S.) Wilhelm Philipp Seyfried, Namens der Jungfer Grinsterin von Dimeringen, laut Obligation de 15ten Oct. 1740. à 600. fl. und dergleichen de 12ten Januar. 1741. à 1000. fl. zusammen 1600. fl.

(L. S.) Johann Georg Stöppler, Creyß = Canzlist, Namens des verstorbenen Cameral = Medici Herrn Dr. Rotbergs seel. Herrn Erben, wegen eines zu fordern habenden unterm 19ten Januar. 1752. verbrieften Kriegs = Cassa = Capitals von 1500. fl.

(L. S.) Johann Georg Stöppler, Creyß = Canzlist, Substituto nomine, Herrn Geheimden Canzlisten Rirschgartens, für
Herrn

Als genehmigen, ratificiren und bestätigen
Wir denselben hiemit und Krafft gegenwärtiger
Urkunde, seines vollen Inhalts, dergestalt und
also, daß, gleichwie Wir denselben in allen seinen
Puncten getreulich und Fürstlich erfüllen wollen
und werden, also auch von Unsern nachgesetzten
Collegiis, Beamten und Dienern, insbesondere von
der von Uns angeordneten Schulden-Deputation,
Rent-Cammer und denen zu dem Schulden-Til-
gungs-Fond überwiesenen Beamten und Geld-
Einnehmern zu allen Zeiten fest und unverbrüchlich
gehalten und sträcklich vollzogen werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unter-
schrift und begedruckten Fürstlichen geheimen In-
siegels. Darmstatt den 25^{ten} Augusti 1772.



Ludwig Landgraf zu Hessen.



Beilagen.

Nro. I.

Copia

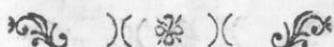
Kays. Rescripti an den Kays. bevollmächtigten
Minister, Herrn Graf von Neipperg dd. Wien
den 28. Junii 1770.

Joseph II. ꝛ. ꝛ.

Wir ist gutermaßen bekannt, wie seiter einigen Jahren bey dem Fürstlichen Hauß Hessen, Darmstadt, sich ein so beträchtlicher Schulden = Last hervor gethan, wodurch demselben sowohl viele Beschwerlichkeiten zugewachsen, als auch die Gläubigere, in der Besorgung, das ihrige nicht wiederum zu erlangen, auf einmal und auf allen Seiten die rechtliche Hülfe zu suchen, sich gemüßiget erachtet; Wir haben Uns aus der, für die Erhaltung des, Uns und dem Reich stets hin besonders ergeben und nützlich gewesen, gedachten Fürstlichen Hauses tragender so Kays. Obrist, hauptlicher als Freundschaftlicher Rücksicht, zugleich aus Obrist, Richterlicher gerechten Vorsorge denen Gläubigern zu dem ihnen rechtmäßig gebührenden ausgiebig und zuverlässig zu verhelfen, gnädigst bewogen gefunden, bereits des abgelebten Landgrafen Ludwig, als auch des jetztig regierenden Landgraf Ludwig Lbd. Lbd. die Nothwendigkeit einsehen zu machen, selbst freywillig solche hinreichende Mittel zu ergreifen, wodurch der, ihrem Fürstlichen Hauß aufliegende schwere Schulden = Last gemindert und getilget, sofort darüber die Gläubigere billigmäßig beruhiget werden könnten.

Da nun dieser Unserer Kays. Wohlmeynung von gedacht Sr. Lbd. mit allmöglicher Bereitwilligkeit Platz gegeben, und durch ihren eigends anhero Bevollmächtigten Geheimen Rath Klipstein ein solcher Plan vorgelegt, wie mit denen Gläubigern eine gütliche Auskunfft zu treffen, und darnach in folgenden bestimmten Jahren, die Befriedigung sicher zu leisten seye, mithin zu dessen Bestätigung, Handhabung und Vollzug die Eintretung Unsers Kays. Vermittelungs = Amtes

(a) anger



angerufen worden; So haben Wir sowohl in gnädigster Erwegung oberwehnter Ursache, als auch sonderlich um deßwillen die Verordnung einer gültlichen auffer gerichtlichen Vermittelungs Commission noch zur Zeit andern sonst erfolgenden gerichtlichen Vorkehrungen vorgezogen, damit das durch der sonst bey gerichtlichen Verfahren nicht vermeidlichen Formlichkeiten und processualischen Weitläufftigkeiten entstehende Zeit- und Kosten-Aufwand erspartet und letztere zum gemeinsamen Besten benuzet werden mögen.

Wir fügen dir dahero den oberwehnten Uns Fürstlich Darmstädtischer Seits übergebenen Plan, samt dessen Nebenlagen mit dem gnädigsten Auftrag hierbey, daß du solchen denen darinn bemeldten vor dich fordernden Gläubigern vorlegest, selbe von der daraus ihnen zugehenden Verlässigkeit ihrer endlichen Befriedigung überzeugeest, fort zur Annahm gedachten Plans bestermaßen bewegeest, sodann in solch zuversichtlich hoffendem Fall mit gleichmäßiger Zuziehung deren Fürstlichen Darmstädtischen Bevollmächtigten die treffende gültliche Einverständniß ordentlich in eine gemeinsame Urkund verfertigen laßest, auch die, zur Administration deren zur Schulden-Eilgung in dem Plan angewiesener Einkünfften benannte Rätthe in Unsere eigene Kayserliche Pflichten, soviel dieses Geschäft betrifft, nimmest, solch alles, wie es geschehen, zu Unserer demnechstigen Kayserlichen Confirmation einsendest.

Da in diesem gültlichen Weg des Landgrafen Ebd. und dessen Gläubigern ein nicht geringer Nutzen und der Sachen Erleichterung verschaffet wird, so versehen Wir Uns auch gnädigst, ein und anderer werde der Billigkeit zum eigenen Besten statt geben, mithin sich Unserem deßfallsigen gerechten Verlangen willig fügen, dessen baldige Erfüllung Wir dir auf das nachdrücklichste anempfehlen, und zc.

Nro. 2.

Summarischer Extract

der von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt
Hochfürstlichen Durchlaucht durch den Fürstlichen Geheimden
Rath Klipstein, sub dato Wien den 16. Januar. 1770. allerunter-
thänigst exhibirten Designation aller verzinslichen Fürstl. RentCam-
mer- und Kriegs-Cassie Schulden mit davon bis Ende
1768. rückständigen Interessen.

	Capitalia.			Rückständige Interessen.			Reducirt à 4. pCent.		
	fl.	Alb.	Pf.	fl.	Alb.	Pf.	fl.	Alb.	Pf.
In denen Ob- ligationen stipulirt:									
à 3. pCento	30000	=	'	"	"	"	"	"	"
3½ " "	64011	3	7	11218	21	"	11218	21	"
4 " "	601708	17	3	22076	8	7	22076	8	7
4½ " "	107921	3	"	1296	9	"	1152	8	"
5 " "	2,784,663	18	3	409379	26	5	327504	2	5
6 " "	332477	15	5	89519	"	6	59679	10	6
Summa =	3,920,781	28	2	533,490	6	2	421,630	21	2
Davon sind ohnableglich:									
a) von Wall- brunnische Geld Lehen à 3. pCento	30000	"	"						
b) von Wol- fisch dito à 4 pCento	9000	"	"						
c) Berechneter Diener Cau- tionen. =	100650	"	"						
	139650	"	"						
Abgezogen, blei- ben abzule- gen " "	3,781,131	28	2						
Hierzu rück- ständige In- teressen "	533490	6	2						
Summa =	4,314,622	4	4						



Nro. 3.

Copia

Fürstl. Hessen-Darmstädtische Vollmacht vor den
Präsidenten und Canzlar Freyherrn von Moser
dd. 4. Jul. 1772.

Von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Ridda, Hanau, Schaumburg, Pfenburg und Büdingen &c. Ihro Römisch Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmeim Königlich Apostolischen Majestät bestellter General-Feldzeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß, des Königlich Preussischen schwarzen Adler-Ordens: Ritter &c.

Urkunden hiemit und bekennen, demnach ein nahmhaffter Theil der Creditorschafft Unsers Fürstlichen Hauses zu Beschleunig- und gänzlicher Beendigung der, wegen Arrangierung Unsers angeerbten Fürst-Väterlichen und VorElterlichen Schulden-Wesens zeithero gepflogenen Vergleichs-tractaten, in Gefolg der, auf Unsere an Kayserliche Majestät erlassene Vorstellung von dem Kayserlichen Herrn Ministre Grafen von Neipperg unterm 17ten Junij abgegebenen Entschließ- und Anweisung, mit Uns in unmittelbare Handlung zu treten, das Vertrauen geäußert und Wir dieser wolmeynenden Gesinnung mit gleich aufrichtiger Neigung entgegen zu gehen gedencken; Als bevollmächtigen wir hiemit den Wohlgebohrnen Unsern Präsidenten und Canzlar auch lieben Getreuen Fridrich Carl Freyherrn von Moser, in Unserm Nahmen den Gläubigern Unsers Fürstlichen Hauses und deren Bevollmächtigten Unsere Fürstredliche und unabänderliche Entschließung, auf welche und keine andere Weise Wir Uns in dem zu gesammter Creditorschafft hegenden wahren Vertrauen mit derselben schließlichen zu vergleichen, gemeinet seyen, zu eröffnen, mit derselben Handlung zu pflegen und nach seiner habenden Instruction und Unserer Ihme bestens bekannten Gesinnung mit derselben bis auf Unsere Ratification gänzlich und mit allmöglicher Beschleunigung und Abkürzung dieses schon so lang gedauerten Geschäfts abzuschließen; Wie Wir dann das, was gedachter Unser Bevollmächtigter Präsident und Canzlar Freyherr von Moser, solchergestalt handeln und beschließen wird, zu allen Zeiten, als von Uns selbst gethan, genehm- und denselben in allem Schadlos halten werden. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten geh. Inseigel. Bickenbach den 4ten Julii 1772.

(L.S.) Ludwig Landgraf zu Hessen.

Nro. 4.

Summarische Bilanz des ersten Zahlungs-Plans.

		fl.	Alb.	Pf.			fl.	Alb.	Pf.	
Der Amortizations-Fond erträgt jährlich								245833	15	
davon werden zahlt:										
a) von ohnab- leglichen	Capitalien.				Laufende Intrss.					
		fl.	Alb.	Pf.	fl.	Alb.	Pf.			
	von Wallbrun- nisch. GeldLe- hen à 3. pCt.	30000	,	=	900	=	,			
	von Wolffisch dito à 4. pCt.	9000	,	,	360	,	,			
	Berechne ter Diener Cau- tionen auf 3½ pCt. reducirt	100650	=	,	3522	22	4			
=	139650	=	,	4782	22	4				
b) abzutra- genden	auf 3½. pCto. reducirte	240608	28	5	8421	8	3			
	auf 4. pCto. reducirt	3,536022	29	5	141440	27	4			
	Der Itterer Unterthanen in 6. Jahrzie- ler ohne Inter- zu bezahlende	4500	,	=	,	=	,			
	=	3,781131	28	2	149862	5	7			
	Summa =	3,920781	28	2	154644	28	3	154644	28	3
Abschlägl. die- ser Itterer Unterthanen auf Capital à 3½. pCto. 4. pCto.	750	=	=							
	10000	,	=							
	57641	12	3¼				68391	12	3¼	
sodann abschläglich der rückständigen Interesse à										
= 533490. fl. 6. Alb. 2. Pf. nach Reduction der										
à 4½. 5. & 6. pCento gestandenen auf 4. pCento à										
421630. fl. 20. Alb. 2. Pf.								22797	4	1¼
								=	245833	15

Was in folgenden Jahren durch Verringerung der Capitalien an lau-
fenden Interessen vermindert wird, accrescirt der Capital- und rück-
ständigen Interessen-Ablag nach der nehmlichen Proportion und vor-
herig jedesmaligen Abzug der erforderlichen Kosten.

Nro. 5.

Specification

der zur Amortizations-Cassa Kayserlich verpflichteten Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Beamten, mit Bemeldung eines jeden Lieferungs-Quantis, 20jährigen Proportional-Ertrag der Aemter und davon nach Abzug der Lieferung bleibenden Surplus.

Aemter.	Commer Revenüen Ertrag in Anno Proportionali.	Amortizations-Cassa Lieferung	Surplus.
	fl.	fl.	fl.
Alsfeld	7500	7000	500
Battenberg	6600	6000	600
Biedenkopf	6800	6000	800
Blankenstein	10600	9600	1000
Burggöndchen	3500	3000	500
Eleberg	2800	2100	700
Grebenu	2000	1800	200
Grünberg	14200	13500	700
Hüttenberg	8000	6200	1800
Itter	6000	5500	500
Lisberg	2700	2200	500
Königsberg	4500	3300	1200
Nidda	20000	18600	1400
Schotten mit Stornfels	7600	6800	800
Ulrichstein.	10000	8000	2000
Romrod	6500	6000	500
Epstein	14000	12400	1600
Lichtenberg mit Ernsbafen	11644	11000	644
Seeheim	5000	4400	600
Zwingenberg mit Jägersburg	7500	7000	500
Dornberg	14500	14000	500
Rüffelheim	18000	16000	2000
Kelstersbach	8000	7400	600
Umstatt	7500	7000	500
Braubach	8000	7000	1000
Gieser Postbestand Geld	750	750	==
Zoll Cass, nach Abzug der jährlich zum Straßenbau abgebenden 2000. fl.	31000	26283 $\frac{1}{2}$	4716 $\frac{1}{2}$
Verwilligungs-Geld	29000	27000	2000
Summa =	274194	245833 $\frac{1}{2}$	28360 $\frac{1}{2}$

Nro. 6.

Copia Fürstlichen Rescripti an die Regierungs- und
 Cammer-Räthe, Schmidt, Hanitzsch, Mylius und
 Kleinschmitt, d. d. 24. Aug. 1770.

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen &c. &c. &c. Liebe
 Getreue! Euch ist vorhin bekannt, in welchen Umständen sich Unser
 Fürstliches Haus, in Ansehung derer darauf haftenden Schulden befindet,
 und was vor einen Plan Ihro Römisch Kayserlichen Majestät zu deren
 Abtilgung, noch unter der Regierung Unsers nunmehr in Gott ruhenden
 Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden, allerhöchst vorzuschlagen geruhet,
 auch wie Wir nachhero, in Conformität dessen, einen Zahlungs-Plan
 entworfen und solchen, nebst denen in dem abschriftlich anliegenden aller-
 unterthänigsten Pro Memoria vom 16. Januar. a. c. cum Adjunctis von
 Nro. 1. bis 10. incl. in mehrern enthaltenen Vorschlägen, Allerhöchst
 Ihro Kayserlichen Majestät zur allergnädigsten Genehmigung, durch Un-
 sern an das Kayserliche Hof-Lager eigendts abgeordneten Geheimen Rath
 Klipstein allerunterthänigst präsentiren und vorlegen lassen.

Nachdem nun Ihro Kayserliche Majestät sothanen allerunterthä-
 nigst vorgelegten Plan und Vorschläge zu genehmigen allergnädigst geruhet,
 und nicht nur Allerhöchst Dero Bevollmächtigten Ministre Herrn Gra-
 fen von Neipperg Excellenz die Commission dieserhalben übertragen, son-
 dern auch Euch, als Unsere dazu in Vorschlag gebrachte Räthe, zur Aus-
 führung solchen Plans und Vorschlägen, auch gehöriger Verwendung der
 dazu ausgesetzten Amortizations-Summæ ernennet haben, mithin es hie-
 bey hauptsächlich darauf ankommt, daß Ihr, so viel diese Sache betrifft,
 derer Uns und Unserm Fürstlichen Haus geleisteten Pflichten entlassen
 werdet, und dagegen in Ihro Kayserlichen Majestät Pflichten übertrettet;
 Als entlassen Wir Euch, so weit es die Verwaltung, Einnahm und Aus-
 theilung der Schulden, Amortizations-Summæ betrifft, derer Uns und
 Unserm Fürstlichen Haus geleisteten Pflichten und Befehlen Euch zu-
 gleich gnädigst, daß Ihr Euch, nebst Unserm zum Actuario Commissionis
 und Buchhalter vorgeschlagenen Cammer-Secretario Geransen, welchen
 Wir, so viel diese Sache anbelanget, hiermit ebenmäßig seiner Uns geleis-
 teten Pflichten entlassen, bey oberwehnt Bevollmächtigten Kayserlichen
 Ministre, Herrn Grafen von Neipperg Excellenz, sistirt, und von Ihme
 Euch über die Euch ertheilende Instruction in Kayserliche Pflichten neh-
 men lasset, auch alles, was das Schulden-Wesen betrifft, und Euch
 diesertwegen nach Inhalt und Maassgab des allergnädigst approbirten
 Plans, aufgetragen werden wird, unter Allerhöchst Deroselben Authorität

verrichtet, dergestalt, daß Ihr auch alljährlich an Ihro Kayserliche Majestät oder denjenigen, der hierzu Commission erhalten, die schuldige Anzeige thut, wie das Quantum der Amortizations-Summæ eingegangen, und an die Gläubiger bezahlt, mithin der Plan vollzogen worden seye, so daß, wann dabey einiger Anstand vorfallen sollte, Ihr davon Unserm Ministerio und in Ermangelung gleich baldiger Hülfe, Uns Selbstem, zugleich aber auch jedesmalen dem Kayserlichen Commissario schuldigst geziemenden Bericht erstattet, im Fall aber gegen ein- und andern Schuld-Posten einige gegründete Einwendungen statt haben mögten, zuvorderist eine gültliche Auskunft versucht, in deren Entstehung aber die Sache zwischen denen Gläubiger und Unserm Cammer = Fiscal vor Euch, als in Kayserliche Pflichten übergegangenen Rätthen, Rechtlicher Ordnung nach, bis zum Schluß verhandeln lasset, und darauf die Acta an Ihro Kayserlichen Majestät zu allerhöchster Verordnung und Entscheidung allerunterthänigst einsendet, Ihr, Unser Cammer = Rath Mylius aber besonders über die Einnahm und Ausgab der Amortizations-Summæ behörige Rechnung führet und Euch dabey der Assistenz Unsers Cammer = Secretarii Geraus, bedienet, wie Wir dann auch übrigens bereits in denen bey Allerhöchst Ihro Kayserlichen Majestät übergebenen Pro Memoria und Vorstellungen Uns über die Amortizations-Summæ aller Disposition, es seye durch anverlangende Zahlungen oder Vorschüsse, auch Assignationen, oder wie es sonst Nahmen haben mag, entsaget und begeben haben, auch hierdurch nochmalen also und dergestalt entsagen und begeben, daß Ihr Euch deßfalls durch keine andere Befehle, sie kommen gleich von Uns, Unsern Fürstlichen Successoribus, oder nachgesetzten Collegiis, in exacter Befolgung der Kayserlichen Aufträgen und Amortizations-Cassæ Administration irre- oder abwendig machen lasset, auch Ihr darüber weder von Uns noch Unsern Fürstlichen Nachkommen Euch samt und sonders einiger Fürstlichen Ungnade zu befahren haben sollet. Versehens &c. Darmstadt den 24. Aug. 1770.

Ludwig Landgraf zu Hessen.

Nro. 7.

Copia Fürstlichen Rescripti an die Rechnungs-Beamte und Einnehmere der überwiesenen Aemter und Einnehmeren d. d. 24ten Aug. 1770.

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen &c. &c. &c. Lieber Getreuer!
Wir geben Euch hierdurch gnädigst zu vernehmen, was maßen Wir zu successiver Tilgung derer auf Unserm Fürstlichen Hauß haftenden Schulden einen gewissen Zahlungs-Plan entwerfen und solchen Ibro Römisch Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vorlegen lassen, selbiger auch von Allerhöchst Denenselben allergnädigst genehmiget und dahero zu dessen Vollziehung, unter Direction und Auctoritate Dero Bevollmächtigten Ministers, Herrn Grafen von Neipperg Excellenz eine Kayserliche Commission in denen Personen Unserer Regierung, und Cammer. Rätthen Schmidt, Hantzsch, Mylius und Kleinschmidt angeordnet worden seye.

Nachdeme nun zu dem darzu ausgesetzten Amortizations-Fundo aus Unserer Euch gnädigst anvertrauten Renterey ein gewisses Quantum beigetragen werden muß; So befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß Ihr Euch auf Erfordern, bey obbemelt angeordneten Kayserlichen Commission listiret, von selbiger Euch, soviel die jährliche richtige Lieferung des zu dem Amortizations-Fundo Euch angesetzten Quanti betrifft, in würckliche Kayserliche Pflichten nehmen laßet, und das, was an Euch verlangt und Euch aufgegeben werden wird, behörig befolget und vollziehet, zu welchem Ende Wir dann Euch, soviel diese Sache anbelangt, der Uns und Unserm Fürstlichen Hauß geleisteten Pflichten hiermit gnädigst entlassen, Verschens &c. Darmstadt den 24ten Aug. 1770.

Ad speciale Mandatum Serenissimi Fürstlicher Hessischer Präsidient, Canzlar und Geheime Rätthe daselbsten.

Dieses Rescript ist erlassen worden, an die Fürstliche Rechnungs-Beamte

zu

- Misfeld.
- Battenberg.
- Biedenkopf.



Blankenstein.

Burgmünden.

Eleberg.

Grebenu.

Grünberg.

Huttenberg.

Jtter.

Lisberg.

Königsberg.

Nidda.

Schotten und Stornfels.

Ulrichstein.

Romrod.

Epstein.

Lichtenberg und Ernstshofen.

Seeheim.

Zwingenberg und Jägersburg.

Dornberg.

Rüsselsheim.

Kelstersbach.

Umstatt.

Braubach.

Gieser Postbeständer.

Zoll Cassirer.

Verwilligungs-GeldErheber.

Nro. 8.

Instruction

Wornach sich die von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät zur Administrir- und behöriger Verwendung der zu successiver Tilgung derer auf dem Hochfürstlichen Hausß Heßen-Darmstadt hafftenden Schulden, außgesetzten Summæ, allergnädigst bestätigt und verpflichtete Fürstliche Regierungs- und Cammer-Räthe Schmidt, Hanitzsch, Mylius und Kleinschmidt gebührend zu achten haben.

1) Sollen dieselbige, wann der von des Herrn Landgrafen zu Heßen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht zu successiver Tilgung derer auf Dero Hochfürstlichen Hausß hafftenden Schulden vorgeschlagene, und von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst approbirte Plan denen Creditoribus von mir, dem Kayserlichen Bevollmächtigten Ministre, Grafen von Neipperg, als in dieser Sache allergnädigst ernannten Kayserlichen Vermittelungs-Commisario, in ihrem Beiseyn vorgelegt wird, unter meiner Direction, amicabilem tentiren und alles mögliche anwenden helfen, damit die Gläubiger sothanen Plan sich in Güte gefallen lassen mögen, welcher gütliche Vergleich und Schluß darauf in ein gemeinsames Protocoll zu verfassen und Ihro Kayserlichen Majestät zur allerhöchsten Ratification allerunterthänigst einzusenden.

2) Sollen dieselbige, wann alles also berichtet, die Amortizations-Summ à circa 245832 fl. 28. Alb. 7. Pf. von denjenigen Fürstlich Heßen-Darmstädtischen Beamten, an welche solche gewiesen, und die der richtigen Lieferung halber, nachdem sie vorher, soviel diese Sache betrifft, derer Fürstlich Heßen-Darmstädtischen Pflichten entlassen worden, würcklich Kayserliche Pflichten coram Commissione abgelegt, von Jahr zu Jahr und bis zur allmäligen völligen Befriedigung derer Gläubiger, richtig und ohnfehlbar erheben, auch in ihren vierfachen Samt-Beschluß nehmen, und alljährlich an die Creditores ordentlich und nach Masgabe erwähnten Plans austheilen und bezahlen, auch

3) Haben selbige, und sonderlich der zugleich zum Rechnungs-Führer über Einnahm und Ausgab der Amortizations-Summ vorgeschlagene und ernannte Fürstliche Cammer-Rath Mylius, unter Assistenz des, zum Actuario Commissionis und Buchhalter ernannten Fürstlichen Cammer-Secretario Geraus über die Einnahm, Verwaltung und plansmäßige Austheilung sothaner Amortizations-Summæ, alljährlich richtige und klare Rechnung zu

führen, und solche nebst den an Original-Quittungen und Urkunden, zu Ende jeden Jahrs mir, dem Kayserlichen Commissario zur Einsicht und Durchgehung vorzulegen, überhaupt aber,

4) Sollen dieselbige, alles, was das Schulden-Wesen betrifft, und ihnen dieserwegen, nach Inhalt und Maassgab des allergnädigst approbirten Plans, aufgetragen werden wird, unter allerhöchst Kayserlicher Authoritz verrichten, mithin auch alle viertel Jahr an Ihre Kayserliche Majestät, oder denjenigen, der hiezu Commission erhalten, wie nehmlich das Quantum der Amortizations-Summa eingegangen und an die Gläubiger bezahlt, folglich der Plan vollzogen worden seye, mit Beilegung eines genauen Cassæ Manual-Extracts die schuldige Anzeige thun, und falls dabey einiger Anstand vorfallen sollte, davon dem Hochfürstlich Darmstädtischen Ministerio und in Ermanglung gleichbaldiger Hülfe Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Selbsten, zugleich aber auch jedesmalen mir dem Kayserlichen Commissario schuldigst geziemenden Bericht erstatten, im Fall aber

5) Gegen ein- und andere Schuld-Posten einige gegründete Einwendungen statt haben mögten, haben selbige zuvörderst eine gütliche Auskunfft zu versuchen, in deren Entstehung aber die Sache zwischen denen Gläubiger und dem Fürstlich Heßen-Darmstädtischen Cammer-Fiscal vor ihnen, als in Kayserliche Pflichten übergegangenen Råthen, Rechtlicher Ordnung nach, bis zum Schluß verhandeln zu lassen, und darauf die Acta an Ihre Kayserliche Majestät zu allerhöchster Verordnung und Entscheidung allerunterthänigst einzusenden. Und gleichwie

6) Des Herrn Landgrafen zu Heßen, Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht über die Amortizations-Summa aller Disposition, es seye durch anverlangende Zahlungen, oder Vorschüsse, auch Assignationen, oder wie es sonst Nahmen haben mag, entsaget und sich begeben haben; Also sollen sich auch dieselbige durch keine dergleichen gegen Verhoffen, etwa erfolgende Zumuthungen, oder andere Befehle, sie kommen gleich von Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Selbsten, Dero Fürstlichen Successoribus oder nachgesetzten Collegiis in exacter Befolgung derer Allerhöchst Kayserlichen Aufträgen und Amortizations Cassæ-Administration irre- oder abwendig machen lassen.

Daß nun dieselbige diesem allem, nach äußerstem Vermögen getreulich nachkommen wollen, das haben sie, nachdem sie, soviel den mehrbemelten allergnädigst approbirten Plan und die Verwaltung, Einnahm und Austheilung der Schulden Amortizations-Summa betrifft, zuvörderst derer dem Hochfürstlichen Hauß Heßen-Darmstadt geleisteten Pflichten von des Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht durch ein besonders Höchst-eigenhändig unterzeichnetes Rescript entlassen worden, angelobt, darüber würcklich Kayserliche Pflichten abgelegt und einen leiblichen Eyd zu Gott und seinem heiligen Wort geschworen.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Nro. 9.

Eydes-Formul

Vor den = bey der = wegen successiver Tilgung derer
 auf dem Hochfürstlichen Hauß Hessen = Darmstadt hafftens=
 den Schulden allergnädigst angeordneten hoch ansehnlichen Kayser=
 lichen Mediations-Commission und Administration des darzu ausge=
 setzten Amortizations-Quanti, vorgeschlagenen und allergnädigst
 bestellten Actuarium und Buchhalter, den Fürstlichen
 Cammer-Secretarium, Phillipp Balthasar Gerau.

Ihr sollet geloben und einen Leiblichen Eid zu Gott
 dem Allmächtigen schwören, daß ihr alles das, was
 euch von mir, dem Kayserlichen Mediations-Commis=
 sario sowol, als denen zu behöriger Verwendung des
 zu successiver Tilgung derer auf dem Hochfürstlichen
 Hauß Hessen = Darmstadt hafftenden Schulden ausge=
 setzten Quanti, ernannten Administratoribus, in obbes=
 melter Sache mit protocolliren, expediren, concipiren,
 Manual = führen und Rechnungs stellen, aufgegeben
 werden wird, mit genauester Beobachtung der Vers=
 schwiegenheit, getreulich und ohnverbrüchlich befolgen,
 auch euch davon durch keinen contrairten Befehl, es
 komme gleich derselbe von Ihro Hochfürstlichen Durch=
 laucht zu Hessen = Darmstadt selbst, Dero Fürstlichen
 Successoribus, oder nachgesetzten Collegiis, oder von
 wem und wann er wolle? abwendig machen lassen
 wollet.

Endlicher Revers,

Welchen die Fürstliche Beamte und GeldEinnehmer der überwiesenen Aemter und Einnehmeren ausgestellt haben.

Ich . . . Fürstlich Hessen Darmstädtischer Amtmann zu . . . Urkunde und bekenne hiermit, demnach Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht, mein gnädigster Fürst und Herr, gnädigst verordnet haben, daß ich zu der succelliven Tilgung derer auf dem Hochfürstlichen Hauß hafftender Schulden ausgesetzten Amortizations-Cassa nicht nur alljährlich . . . fl. sicher und vorzüglich, sondern auch überhaupt alle diejenige sowol ständig als inständige Revenües und Renthen, welche in denen Amts-Rechnungen der mir gnädigst anvertrauten Renterey von 1749. bis 1768. inclusive zur Einnahm verrecknet worden, und sothane zwanzig Jahr in Eines gerechnet . . . fl. ertragen haben, quartaliter, soviel davon einzubringen möglich, liefern, auch bis zu erhaltender Decharge nicht das mindeste davon an Fürstliche RentCammer, General-Cassam oder sonst irgendts wohin, ausser meinen ständigen Amts-Ausgaben zahlen, der Amortizations-Cassæ Administratorum particular-Quittungen nebst einer darüber zu fertigender Specification zu Ende des Jahrs gegen eine Haupt-Quittung auswechseln, sofort damit bey Hochfürstlicher RentCammer meine jährliche Amts-Rechnung ablegen solle, ich auch der richtigen Lieferung halber bey der allergnädigst angeordneten hochansehnlichen Kayserlichen Mediations-Commission, nachdeme ich zuvor, soviel diese Lieferung betrifft, per Rescriptum vom 24ten Aug. h. a. derer Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen Pflichten entlassen worden, würcklich Kayserliche Eides-Pflichten abgelegt habe; daß ich allem solchem vest und unverbrüchlich nachzukommen hiermit gerede und verspreche, mich auch davon durch keinen contrairen Befehl, es komme gleich derselbe von Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht meinem gnädigsten Fürsten und Herrn Selbst, Derer Fürstlichen Successoribus, nachgesetzten Collegiis, oder von wem und wann er wolle, abwendig machen lassen werde, immaßen ich solches zugesagt, eidlich angelobet, und deswegen diesen meinen Revers-Brief von mir eigenhändig unterschrieben und besiegelt zurück gegeben habe. So geschehen. . .

Nro. II.

Commissio perpetua

Vor den Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Präsidens-
ten und Canzlar, Friederich Carl Freyherrn von
Mosser, d. d. 25ten Aug. 1772.

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Cazenelebogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Pfenburg und Büdingen 2c. der Römisch Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Apostolischen Majestäten bestellter General Feld-zeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß, des Königlich Preussischen schwarzen Adler Ordens Ritter 2c. 2c. Urkunden und bekennen hiermit: Demnach der mit der Creditorschafft Unsers Fürstlichen Hauses glücklich geschlossene Vergleich wirklich ratificiret worden und dannenhero die Nothwendigkeit erfordert, diejenige Verfügung zu treffen, damit das ganze Zahlungs-Geschäft mit beharrlicher Zuverlässigkeit, Ordnung und Anständigkeit, bis zum dereinstigen Ende der gänzlichen Tilgung dieser Uns heimgesunkenen Schulden-Erschafft verwaltet werde, zu dem Ende auch schon eine dieses Schulden-Wesen verwaltende Deputation besage S. S. 3. und 8. des Vergleichs niedergesetzt worden; Als haben Wir, Krafft der Uns als Landesherrn und Regenten unmittelbar zustehenden Ober-Aufsicht und Selbst-Administration, an Unserer statt den Wohlgebohrnen, Unsern Präsidenten und Canzlar auch lieben getreuen Friederich Carl Freyherrn von Mosser die Direction dieser Schulden-Deputation dergestalt, wie hiermit und in Krafft gegenwärtiger Commissionis perpetuae geschiehet, übertragen, daß er dabey Unsere, als Fürsten und Landesherrn Stelle in alle Wege vertreten, sämtliche dabey vorfallende Geschäfte mit Treu, Redlichkeit und pünctlichster Beobachtung des geschlossenen Vergleichs berathen und behandeln. Unser eigenes sowol, als Unserer Creditoren unzertrennlich vereinbartes Interesse zum alleinigen Augenmerk haben, über der richtigen Abführung derer zum Schulden-Tilgungs-Fond überwiesenen Landes Einkünffte, deren getreuen Verwahrung, richtigen Berechnung und versprochenen pünctlichen Zahlung an die Gläubiger alles Ernstes anhalten, in Anstands Fällen bey den Collegiis, Aemtern und Recepturen ungesäumte Remedur verschaffen, in benöthigt findendem Fall zur jedesmalig schleunigsten Verfügung an Uns den Vortrag gelangen lasse, und überhaupt auf Ordnung und Richtigkeit bey der Schulden-Deputation ein stets wachsamtes Auge richten, auch alles das thue und besorge, was nach deutlichem Innhalt des Vergleichs und dieses Unsers Commissorii zu thun und zu leisten ist, welches Wir, als von Uns Selbst gethan, und besorgt, genehmigen und denselben darüber gegen männiglich vertreten und schadlos halten wollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Geheimen Insiegels. Gegeben Darmstadt den 25ten Aug. 1772.

(L.S.) Ludwig Landgraf zu Hessen.

Nro. 12. & 13.

Enthalten die Chronologisch- und alphabetische Verzeichnisse der Schulden, da aber selbige bereits bey dem Creditorischen Ausschuss niedergelegt seyn, und jeder Creditor ohnehin den Betrag seiner Forderung weiß; so seynd selbige ihrer Weitläufftigkeit wegen nicht noch besonders beigedruckt worden.

Nro. 14.

Summarische Berechnung

Derer nach dem Vergleich aus der Amortizations-Casse
zu zahlenden

	Capitalien.			Jährlich laufende Inter- essen die höhere à 4. pCto reducirt.			Rückständige Inter- essen bis an 1770 die höhere à 5 pCto re- ducirt		
	fl.	Alb.	Pf.	fl.	Alb.	Pf.	fl.	Alb.	Pf.
A) von ohnab- leglichen									
a) von Wallbrun- nisch. Geld Le- hen à 3. pCt.	30000	:	=	900	=	=	0	0	0
b) von Wolfisch dito à 4. pCt.	9000	"	"	360	"	"	0	0	0
c) Berechneter Diener Cautio- nen à 4. pCto.	65550	"	=	4026	"	"	0	"	0
dito à 5. pCto.	35100	"	"						
Summa =	139650	"	"	5286	"	"	0	0	0
B) abzulegende									
à 3½ pCto.	53027	24	=	1855	28	3	8285	12	4
à 4. pCto.	539289	9	4	21571	16	6	32795	12	3
in Obligationibus nach Abzug der Cautionen und Wolfisch Geld- Lehen									
à 4½ pCto.	107921	18	=	4316	25	2	1419	22	4
à 5. pCto. nach Abzug Cautionen und Zitterer Capital.	2,730634	17	"	109225	10	6	483333	21	5
à 6. pCento	321926	7	2	12877	1	1	85582	22	2
Summa =	3,752799	15	6	149846	22	2	611417	1	2
Hiezu der Zitterer Unterthanen in 4. Jahren ohne Inter. zu zahlende	3000	"	"	750	"	"	0	0	0
Summa Summar.	3,895449	15	6	155882	22	2	611417	1	2